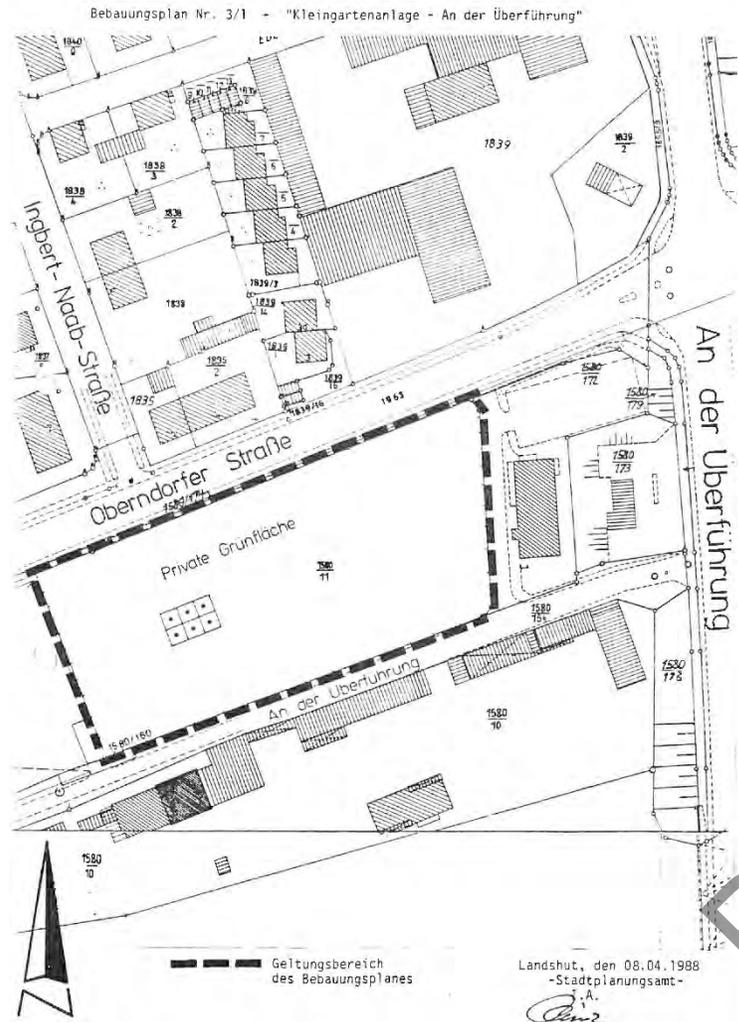
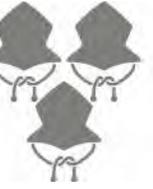


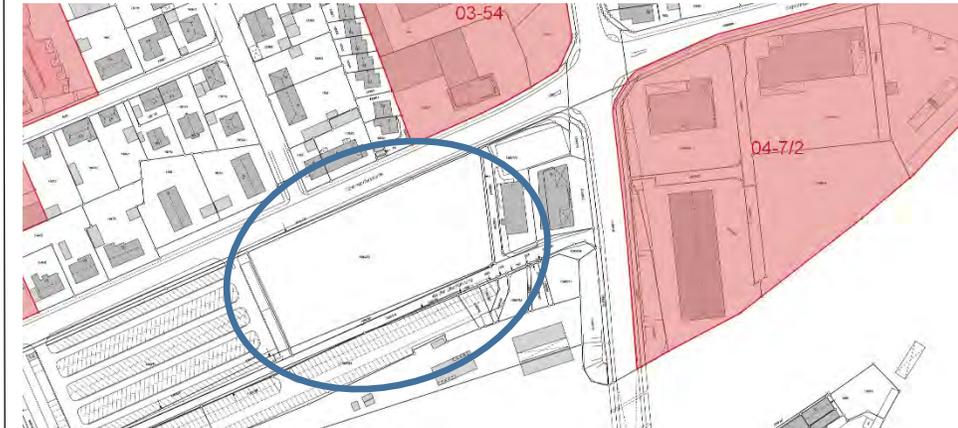
# BBP 03-3/1

## „Kleingartenanlage – An der Überführung“



## Status

- 15.04.1988 Aufstellungsbeschluss



- Nicht mit einem BBP versehen.

## „Kleingartenanlage – An der Überführung“



Beschl.-Nr. 8

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 15.04.1988

Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 3/1 "Kleingartenanlage - An der Überführung";  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Lfd. Baudirektor Drexler

Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen.

"Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 08.04.1988 dargestellte Gebiet ist gem. Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 3/1 und die Bezeichnung "Kleingartenanlage - An der Überführung".

Der Plan vom 08.04.1988 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 08.04.1988 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen."

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 15.04.1988  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

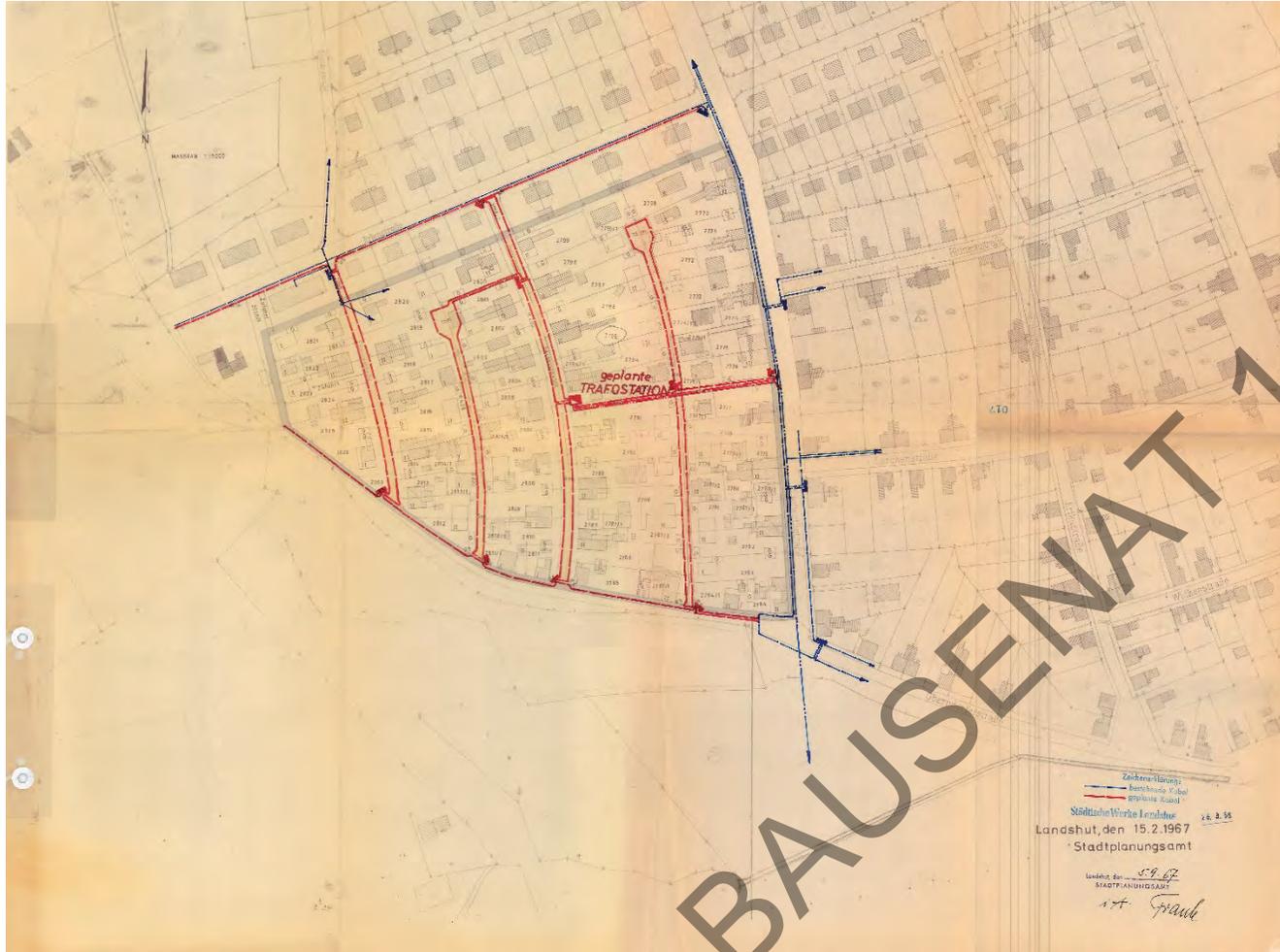
  
(Deimer)  
Oberbürgermeister, Senator

BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss

# BBP 03-26

## „Oberndorfer-, Edelweiß-, Erlenstraße“



## Status

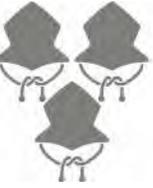
- 17.02.1967 Aufstellungsbeschluss
- 30.05.1968 Genehmigungsbeschluss
- 27.09.1968 Beschluss Änderung Baulinien



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 03-26

## „Oberndorfer-, Edelweiß-, Erlenstraße“



020 <sup>II</sup>

Beschl.-Nr. ....

**STADTRAT LANDSHUT**

I.  
**Auszug**  
aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 30.5.1968

Betreff: Bebauungsplan Nr. 26 Oberndorfer-/Edelweiß-/Erlenstraße;  
hier: Genehmigungsbeschluss.

Referent: Städt. Oberbaurat Kienlein, i.V.

Von den 43 Mitgliedern waren 34 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

gegen Stimmten

" Der Bebauungsplan Nr. 26 Oberndorfer-/Edelweiß-/Erlenstraße in der Fassung vom 15.2.1967 wird genehmigt."

II. An das Stadtbauamt zur weiteren Veranlassung.

III. Abdr. ins Ref. I.

Stadtbauamt Landshut

eingel. am 6. JUNI 1968

mit 604

Nr. 337

Landshut, den 30. Mai 1968  
Stadtrat Landshut

*Lang*  
(Lang)  
Oberbürgermeister

024

Beschl.-Nr. ....

**STADTRAT LANDSHUT**

I.  
**Auszug**  
aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.9.1968

Betreff: Bebauungsplan Nr. 26 Oberndorfer-, Edelweiß-Erlenstraße

Referent: Stadtbaurat Herrschmann

Von den 9 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

gegen Stimmten

"Im Bebauungsplan Nr. 26 Oberndorfer-, Edelweiß-, Erlenstraße sind die Baulinien dergestalt zu ändern, daß das jeweils von den verschiedenen Erschließungsstraßen gebildete Bauquartier mit einer blauen Baulinie eingefasst wird.

Die Baulinie soll entlang der bestehenden Gebäude bzw. in einem entsprechenden Abstand entlang den neu anzulegenden Straßen geführt werden."

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung.

III. Abdr. ins Ref. I.

Stadtbauamt Landshut

eingel. am 3. OKT. 1968

mit 604

Nr. 664

Landshut, den 27. Sept. 1968  
Stadtrat Landshut  
i.V.

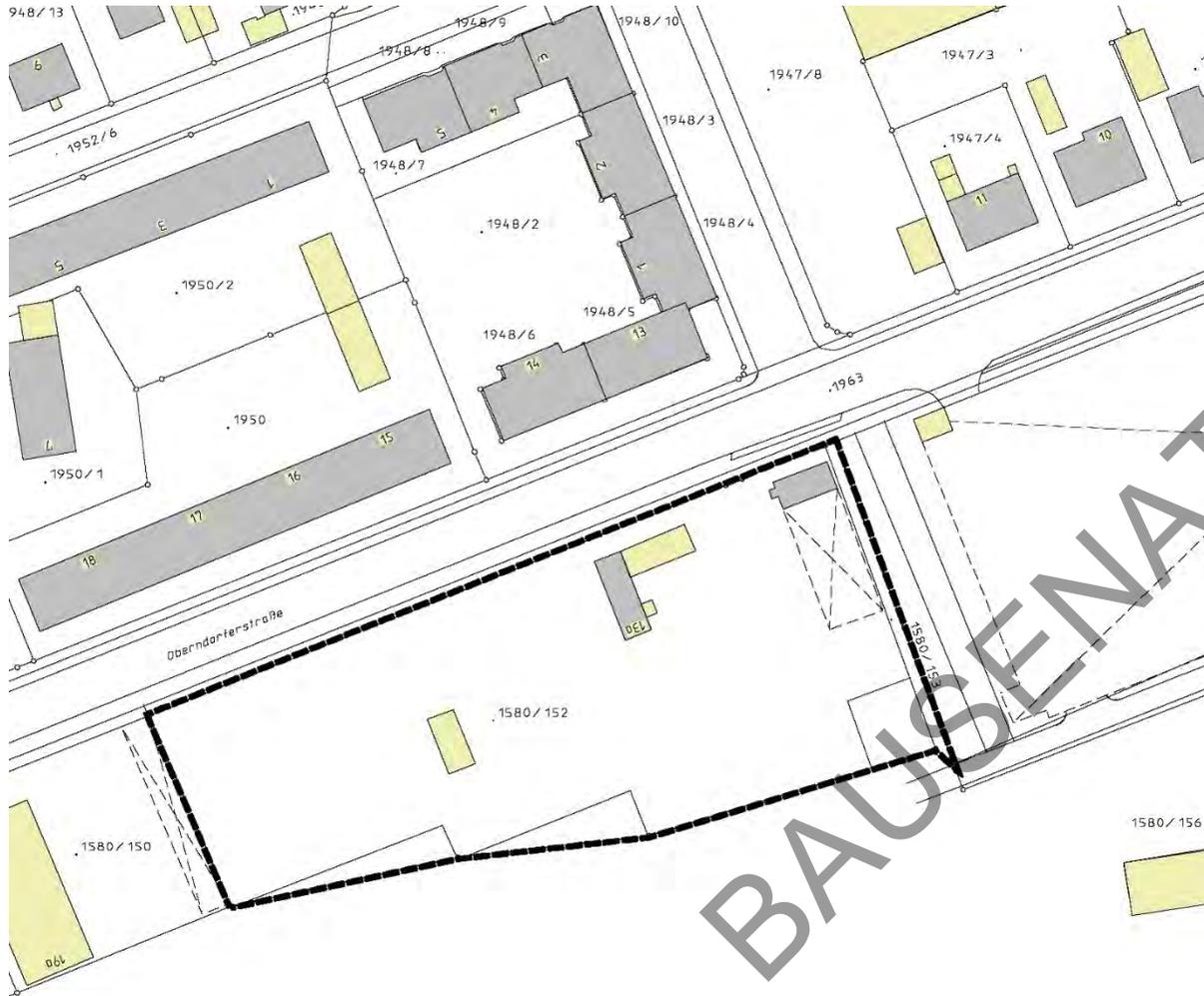
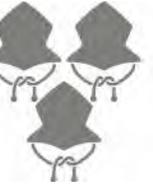
*Deimer*  
(Deimer)  
Bürgermeister

BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

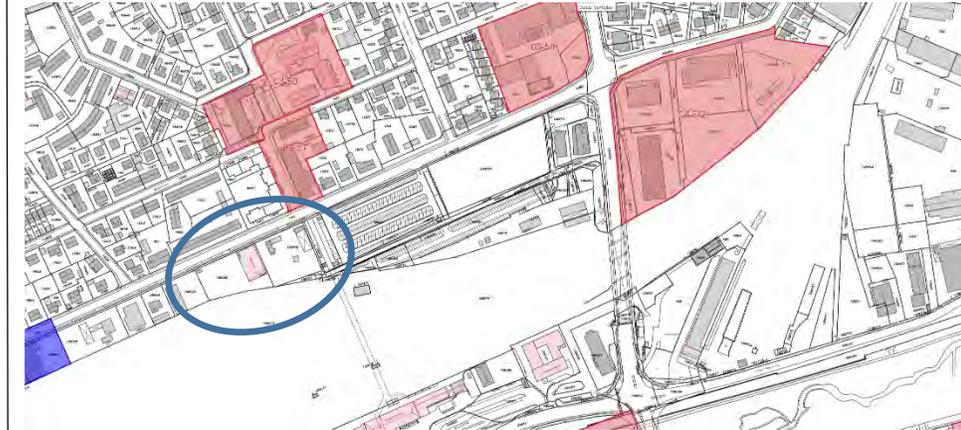
# BBP 03-55

## „Südlich Oberndorferstraße – Bereich Parkdeck“



### Status

- 17.12.2004 Aufstellungsbeschluss



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 03-55

## „Südlich Oberndorferstraße – Bereich Parkdeck“



Beschl.-Nr. 1)

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 17.12.2004

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 03-55 „Südlich Oberndorferstraße – Bereich Parkdeck“  
vom 17.12.2004  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig

beschlossen:

mit            gegen            Stimmen

Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 17.12.2004 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 03-55 und die Bezeichnung „Südlich Oberndorferstraße - Bereich Parkdeck“. Der Plan vom 17.12.2004 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 17.12.2004 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 17.12.2004  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:

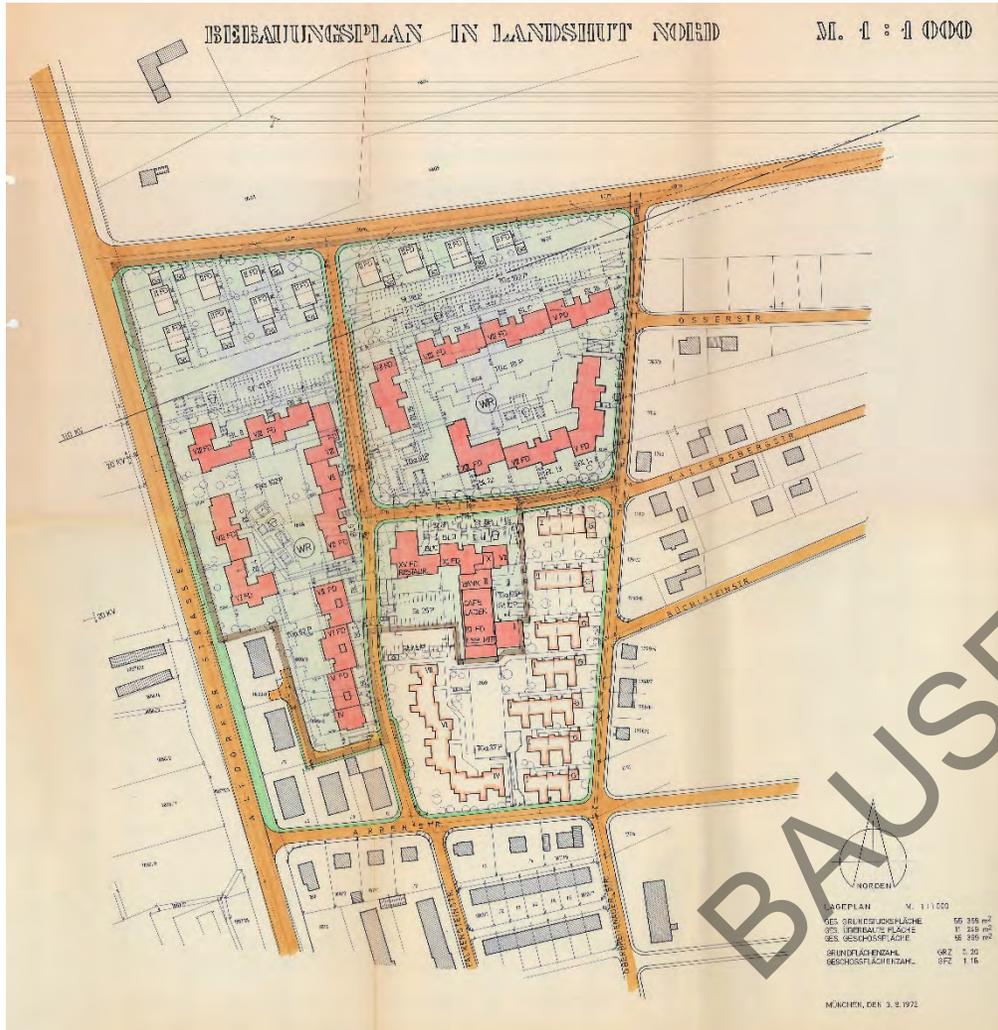
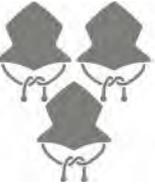
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

(Deimer)  
Oberbürgermeister

BAUSENAT 14.02.2020

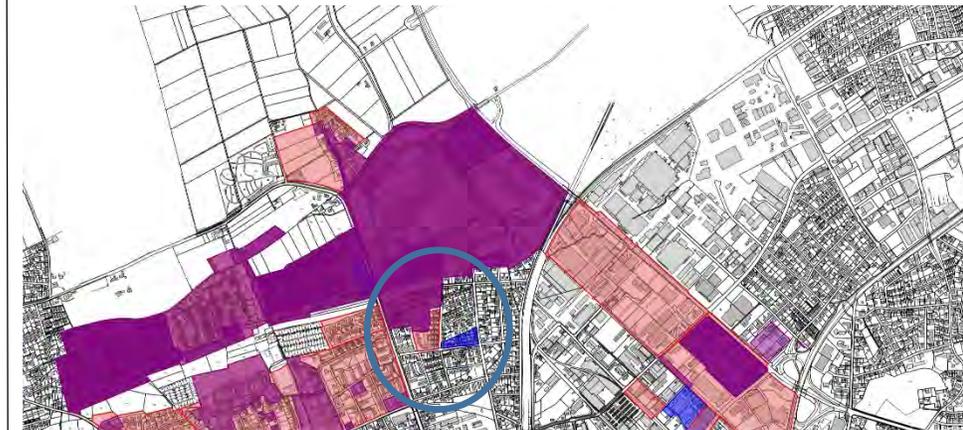
Aufstellungsbeschluss

# BBP 04-7 „Arberstraße“



## Status

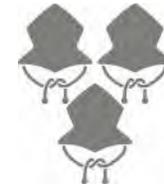
- 16.03.1962 Aufstellungsbeschluss
- 17.03.1962 / 28.11.1963 Grundsatzbeschluss



- Mit den BBPs 04-7/1 und 04-77 versehen.

# BBP 04-7

## „Arberstraße“



Beschl.-Nr. 0003

STADTRAT LANDSHUT

I.

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bau- und Liegenschaftsenats vom 16.3.1962

Betreff: Bebauungsplan Altdorfer-Straße, Arberstraße,  
Bayerwaldstraße

Referent: Städt.Baurat Wohlrab

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit ~~gegen~~ ~~Straßen~~ beschlossen:

1. Die mit BE vom 6.8.1936 Nr. 1202 a 7 für das Gebiet Altdorfer-, Ergoldinger-, Dreissessel- und Oasserstraße rechtskräftig festgesetzten Straßenbegrenzung- und Baulinien und die Ortsvorschriften vom 14.8.1936 werden für den im beiliegenden Plan (vom 15.3.1962) eingetragenen räumlichen Geltungsbereich aufgehoben.
2. Für das Gebiet zwischen Altdorfer-, Arber- und Bayerwaldstraße ist ein Bebauungsplan gemäß §§ 8 und 9 des BBauG vom 23.6.1960 aufzustellen.
3. Dem Vorschlag zum Bebauungsplan des Stadtbauamtes vom 14.3.1962 für das Gebiet zwischen Altdorfer-, Arber- und Bayerwaldstraße wird zugestimmt."

II. An das Stadtbauamt (u. 1. Stellv.)  
zur weiteren Veranlassung.

III. Abdr. ins Ref. II  
zur Kenntnis.

Landshut, den 20. März 1962  
Stadtrat Landshut

*[Signature]*  
2. Bürgermeister

I Kg  
II mm Abt 610-007

5.10.62

*[Signature]*

Beschl.-Nr. 14.02.2020

STADTRAT LANDSHUT

I.

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Ferienenats vom 24.8.1977

Betreff: Voranfrage ~~\_\_\_\_\_~~ Papiererstr. 36 a  
Bebauung der Grundstücke Fl.Nr. 1809, 1809/B und /9  
Gem. Landshut an der Falkensteinstraße

Referent: Stadtbaurat Schweiger-Herrschmann

Von den 9 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
~~gegen~~ ~~Straßen~~ beschlossen:

"Gegen die Bebauung der Grundstücke Fl.Nr. 1809, 1809/B  
und /9 Gem. Landshut wie von ~~\_\_\_\_\_~~ beantragt,  
bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Einwen-  
dungen:

1. Die Straßenführung soll nach Möglichkeit so erfolgen,  
daß die bestehenden Kanalleitungen wie üblich mittig  
der Straße liegen. Dies ist aus gesamtwirtschaftlichen  
Gründen anzustreben.  
Läßt sich das aus grunderwerbetechnischen Schwierig-  
keiten nicht durchführen, so müssen Teilstrecken des  
bereits bestehenden Kanals verlagert werden. Die hier  
anfallenden Kosten sind vom Antragsteller voll selbst  
zu tragen.
2. Für die Maßnahme ist mit ~~\_\_\_\_\_~~ ein Erschließungs-  
vertrag abzuschließen, damit für die Stadt eine möglichst  
geringe Belastung des Haushaltes gegeben ist.
3. Die Erschließung des nordöstlichsten Grundstücks an der  
verlängerten Falkensteinstraße muß von Süden her aus der  
neuen Seitenstraße erfolgen, an die aus diesem Grunde  
auch die Garagen zu liegen kommen. Eine Weiterführung der  
Falkensteinstraße nach Norden ist aus Gründen der ungünsti-  
gen Höhenlage zu vermeiden."

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung.

III. Abdr. an die Fraktionen  
Abdr. ins Ref. I.

Landshut, den 24. Aug. 1977  
Stadtrat Landshut

*[Signature]*  
(Deiner)  
Oberbürgermeister

2. H. Baurat d. H. 7  
2. St. Baurat d. H. 7

Grundsatzbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

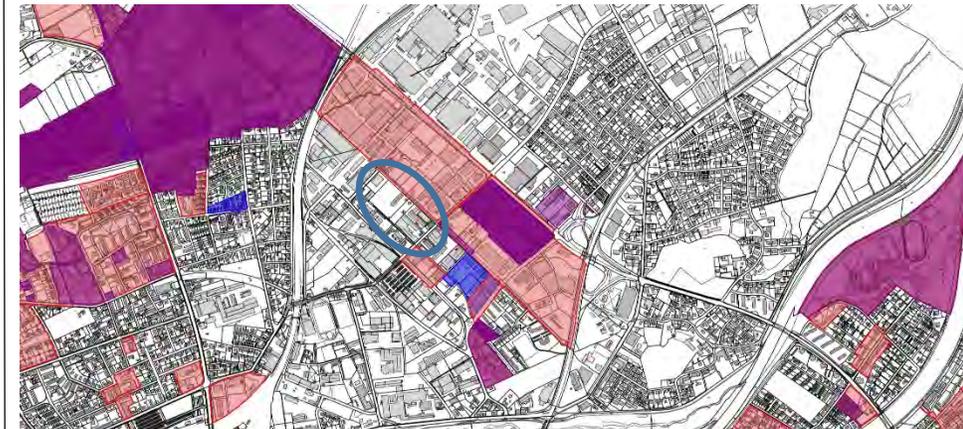
# BBP 04-61/5

„Zwischen Siemensstraße – Benzstraße – Ohmstraße –  
Neidenburgerstraße“



## Status

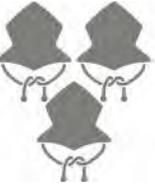
➤ 10.04.1992 Aufstellungsbeschluss



➤ Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 04-61/5

## „Zwischen Siemensstraße – Benzstraße – Ohmstraße – Neidenburgerstraße“



Beschl.-Nr. 17

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 10.04.1992

Betreff: Vollzug des BauGB:  
Bebauungsplan Nr. 61/5 "Zwischen Siemensstraße – Benzstraße –  
Ohmstraße und Neidenburgerstraße"  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Lfd. Baudirektor Drexler

Von den 45 Mitgliedern waren 24 anwesend.

In öffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:  
mit-----gegen-----Stimmen

"Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 27.03.1992 dargestellte  
Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 61/5 und die Bezeichnung "Zwischen  
Siemensstraße – Benzstraße – Ohmstraße und Neidenburgerstraße".

Der Plan vom 27.03.1992 sowie die Begründung zur Aufstellung vom  
27.03.1992 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen"

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

Landshut, den 10.04.1992  
STADT LANDSHUT

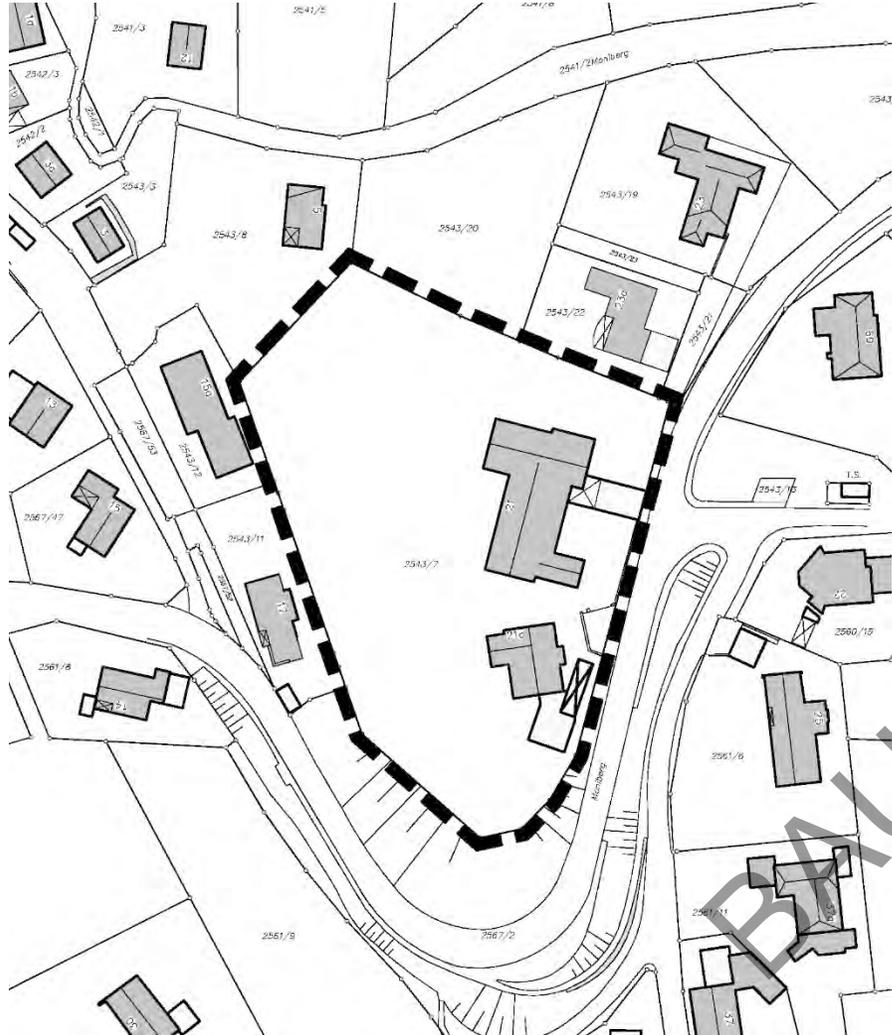
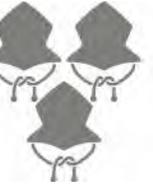
  
(Deimer)  
Oberbürgermeister, Senator  


BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss

# BBP 05-76

## „Zwischen Moniberg und Schwarzem Weg“



## Status

- 27.03.2009 Aufstellungsbeschluss

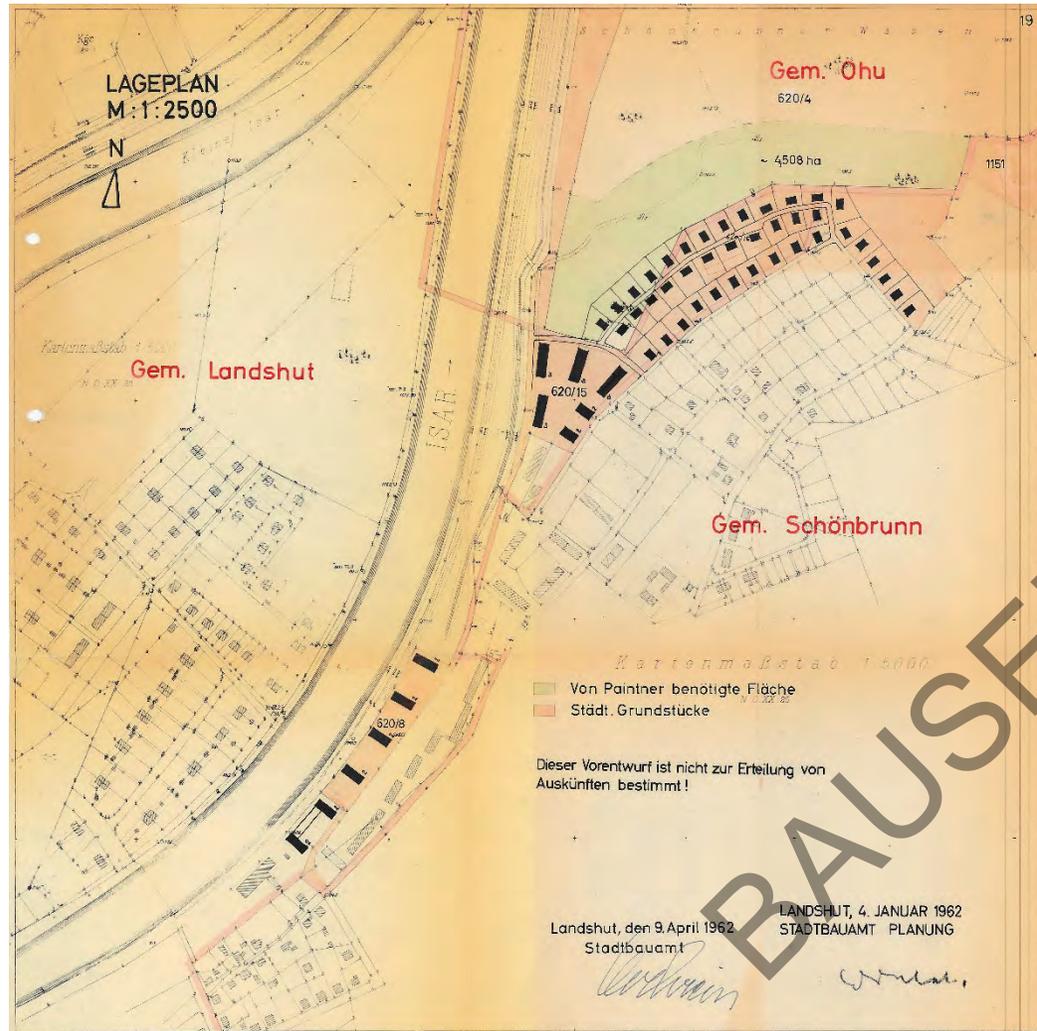


- Nicht mit einem BBP versehen.



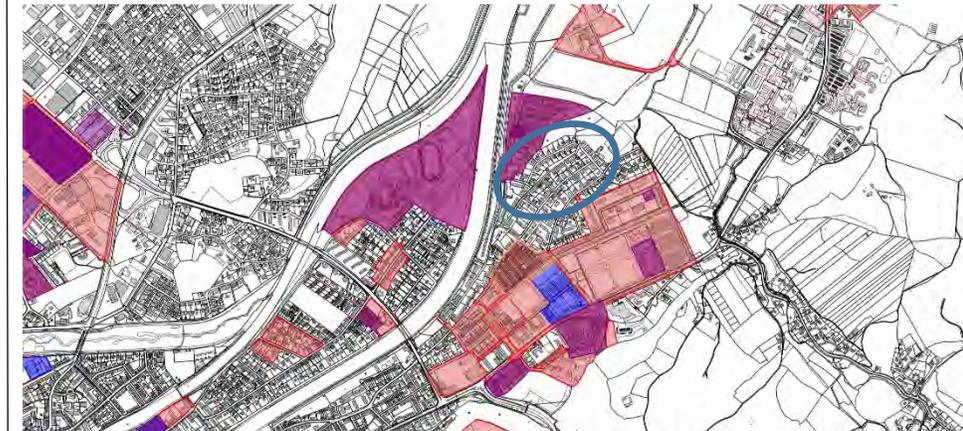
# BBP 06-16

## „Untere Isarauen“



## Status

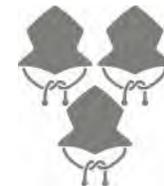
- 15.02.1962 Aufstellungsbeschluss
- 08.10.1962 Grundsatzbeschluss



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 06-16

## „Untere Isarauen“



26

Beschl.-Nr. ....

STADTRAT LANDSHUT

I.

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bau- und Liegenschaftssenats vom 8.10.1962

Betreff: Bebauungsplan für das Siedlungsgebiet  
Untere Isarauen

Referent: Städt.Baurat Wohlrab

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit ~~gegen~~ Stimmen beschlossen:

„Der Bau- und Liegenschaftssenat stimmt dem vom Stadtbauamt vorgelegten Bebauungsplanvorschlag vom 6. August 1962 zu“

II. An das Stadtbauamt

zur weiteren Veranlassung.

III. Abdr. z. Protokoll

Landshut, den 10. Okt. 1962  
Stadtrat Landshut



*[Signature]*  
(Dr. Schlittmeier)  
2. Bürgermeister

Zu Nr. 1751  
I. in Abschrift  
an das Liegenschaftsamt  
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

II. Zum Akt bei IIa Landshut, den 16. Okt. 1962  
- Stadtbauamt -  
gez.  
(Hochrein)  
Stadtbaurat

17

Abdruck

002

Beschl.-Nr. ....

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bau- und Liegenschaftssenats vom 15.2.1962

Betreff: Bereitstellung von Siedlungsgebiet in den Unteren  
Isarauen.

Referent: Rechtsk. Stadtdirektor Zech.

Von den Mitgliedern waren anwesend

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

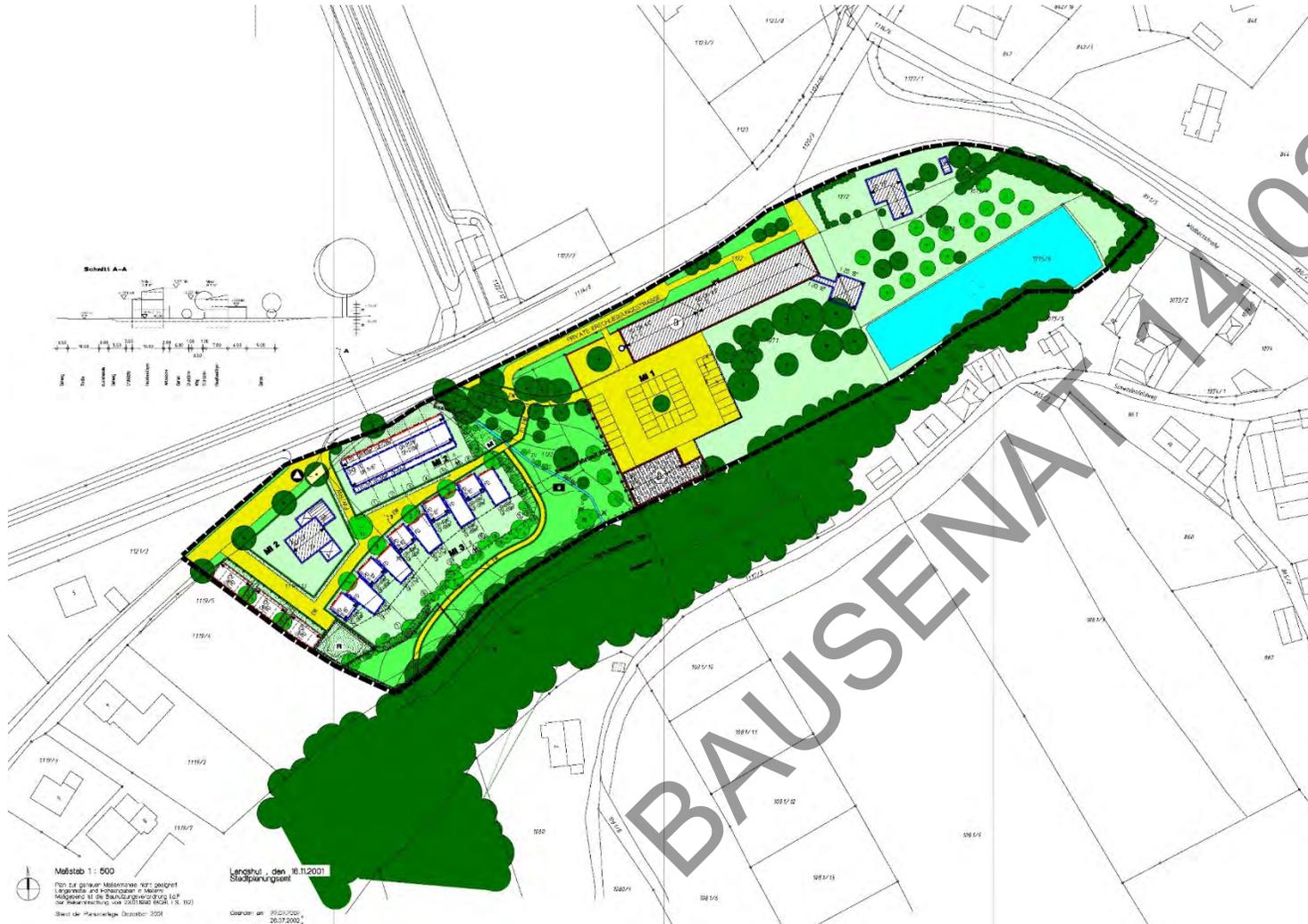
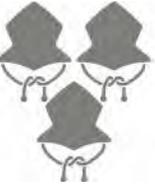
einstimmig  
mit ~~gegen~~ Stimmen beschlossen:

1. Die Vorgehensricht. betr. den Erwerb von Grundstücken des ausmärkischen Auengeländes durch die Stadt Landshut, betr. die Eingemeindungsfragen, betr. das Grundstücksgeschäft Forstlager/Plötzer und die Beziehungen der Stadt um Erwerb eines Teiles aus dem Forstbesitz zur Vergrößerung der Siedlungsfläche an der Schönaustraße einerseits sowie die prinzipiellen Gedanken des Referenten gegen die Abholzung und Kiesausbeute des Schönbrunner Wasens aus Liegenschafts- und sonstigen öffentlichen Gründen andererseits, dienten zur Kenntnis.
2. Das Stadtbauamt wird beauftragt, einen Bebauungsplan aufzustellen für das Gelände nordwestlich der Schönfeldstraße, soweit es sich im Eigentum der Stadt befindet und innerhalb der Stadtgrenzen liegt, unter Hinzunahme eines etwa dreieckförmigen Arrondierungsteiles aus dem Forstgelände in ausmärkischen Gebiet.
3. Der Versuch, einen an die Nordgrenze des unter Ziff. 2) bezeichneten Geländes sich anlehnenden Auenstreifen in der Größe von etwa 4 ha zu erwerben, soll nicht aufgegeben werden unter der Voraussetzung, daß die Stadt Landshut dadurch nicht direkt oder indirekt zur schrankenlosen Kiesausbeute und Abholzung des Auengeländes in Schönbrunner Wasen beiträgt.

Grundsatzbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

# BBP 06-20

## „Südlich Niedermayerstraße – westlich Schoss Schönbrunn“



### Status

- 16.11.2001 Aufstellungsbeschluss
- 22.02.2002 Grundsatzbeschluss
- 12.04.2002 Öffentlichkeitsbeteiligung



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 06-20

## „Südlich Niedermayerstraße – westlich Schoss Schönbrunn“



Beschl.-Nr. 4a)  
STADTRAT LANDSHUT  
**Auszug  
aus der Sitzungs-Niederschrift**  
des Senates für Stadtentwicklung und Planung vom 22.02.2002

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 06-20 „Südlich Niedermayerstraße - Westlich Schloss Schönbrunn“ vom 16.11.2001 i.d.F. vom 22.02.2002  
hier: Grundsatzbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig  
beschlossen:  
mit gegen Stimmern

Dem vorgelegten und erläuterten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 06-20 „Südlich Niedermayerstraße - Westlich Schloss Schönbrunn“ vom 22.02.2002 wird im Grundsatz zugestimmt.

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 22.02.2002  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

(Deimer)  
Oberbürgermeister

Beschl.-Nr.  
STADTRAT LANDSHUT

**Auszug  
aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Besessens vom

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 06-20 „Südlich Niedermayerstraße - Westlich Schloss Schönbrunn“ vom 16.11.2001 i.d.F. vom 22.02.2002  
hier: Prüfung der während der Auslegungfrist vom 11.03.2002 bis einschli. 12.04.2002 ergriffenen Stellungnahmen

Referent:

Von den 9 Mitgliedern waren anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig  
beschlossen:  
mit gegen Stimmern

In Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Terminstellung zum 12.04.2002 insgesamt Träger öffentlicher Belange beteiligt.  
Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anwesenheit der Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1. E.ON Netz GmbH, TK Service Landshut  
mit Schreiben vom 08.03.2002

1.2. Stadtjugendring Landshut  
mit Schreiben vom 11.03.2002

Grundsatzbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

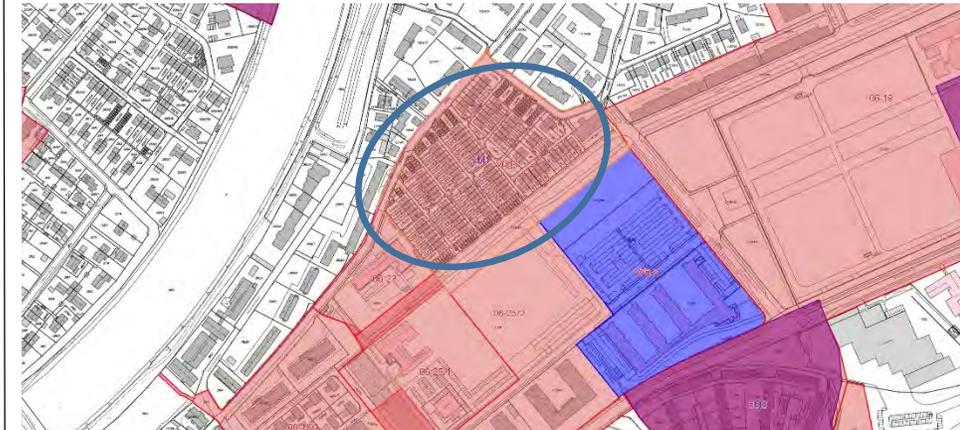
# BBP 06-21

## „Südlich Schönaustraße“

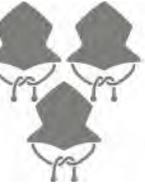


## Status

- 22.02.2002 Aufstellungs- & Grundsatzbeschluss
- 19.04.2002 Billigungsbeschluss
- 29.06.2007 Beschluss Einstellung sowie Aufstellungs- & Billigungsbeschluss (Verfahren nach § 13a BauGB)
- 07.09.2007 Auslegung



- Mit dem VEP 06-3 versehen.



Beschl.-Nr. 2)  
STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bauernrats vom 29.06.2007

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 06-21 „Südlich Schönaustraße“ vom 29.06.2007  
hier: Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:  
mit gegen Stimmen

Die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplan liegt unter 20.000 m<sup>2</sup>. Damit ist kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Ebenfalls besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b. Nachdem für den vorgesehenen Planbereich die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V. mit § 13 BauGB gegeben sind, wird dieses angewandt.

#### Beschluss:

- Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Fachbereich Stadtplanung vom 29.06.2007 dargestellte Gebiet ist gem. § 13a i.V. mit § 13 BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 06-21 und die Bezeichnung „Südlich Schönaustraße“.
- Der Antrag der Stadträte Margit Napp und Rudolf Schnur – Stadtratsfraktion der CSU – Nr. 1048 vom 07.02.2007 wurde im Rahmen der Beschlussfassung ebenfalls behandelt.

C:\user\Plan\10001\gner\06\_21\_nu\Verfahren\01\Beschlusse\02\Aufstellungs\_luid\_Billigungsbeschl\Beschl-

- Der Bebauungsplanentwurf vom 29.06.2007, der Entwurf der textlichen Festsetzungen und die Begründung vom 29.06.2007 werden in der vorgelegten Form gebilligt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 29.06.2007  
STADT LANDSHUT

#### III. Abdruck an:

Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Fachbereich Stadtentwicklung

(Rampf)  
Oberbürgermeister

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bauernrats vom 29.06.2007

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 06-21 „Südlich Schönaustraße“ vom 29.06.2007  
hier: Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:  
mit gegen Stimmen

Für die Frage stehenden Bereich wurde am 21.07.2007 der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06-3 „Südlich Schönaustraße“ im Verfahren genehmigt.

Nachdem der Vorhabenbesitzer seine Vorhaben sowohl aus dem Grundstücksrecht als auch hinsichtlich der Durchführung nicht erfüllt, trat die Stadt Landshut vom Kaufvertrag zurück und beschloss, den Vorhaben- und Erschließungsplan zu löschen. Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans hat der Senat für Stadtentwicklung und Planung am 22.02.2007 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 06-21 „Südlich Schönaustraße“ gefasst. In gleicher Sitzung wurde dem Bebauungsplanentwurf im Grundriss zugestimmt und über die Form der Bürgerbeteiligung Beschluss gefasst. Die Bürgerbeteiligung belief sich auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange land in der Zeit vom 11.03.2007 bis einschließlich 12.04.2007 statt.

Am 14.04.2007 hat der Senat für Stadtentwicklung und Planung über die vorgebrachten Anregungen sowohl aus der Bürgerschaft, als auch aus der Fraktionenbeteiligung Beschluss gefasst und in gleicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf genehmigt.

Nachdem in der Folge von Seiten des neuen Investors eine Reihe von Änderungen des Bebauungsplanentwurfes gewünscht wurden, hat der Bauernrat am 29.06.2007 die Modifizierung des Billigungsbeschlusses beschlossen. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.07.2007 bis einschließlich 20.08.2007 statt. Über die vorgebrachten Anregungen hat der Bauernrat am 24.07.2007 Beschluss gefasst und aufgrund von vorgebrachten Anregungen den Bebauungsplanentwurf erneut genehmigt.

neben der Größenbeschränkung sind für die Anwendung des neuen § 13a BauGB noch maßgeblich, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten (j 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) bestehen. Nachdem im vorliegenden Bebauungsplan die gesetzlichen Kriterien insgesamt erfüllt sind, sollte auf die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zurückgegriffen werden, um auf die sicherlich sehr umfangreiche Umweltprüfung verzichten zu können. Dazu ist es erforderlich, das übliche Verfahren nach alter Fassung einzustellen und mit dem Aufstellungsbeschluss das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB i.V. mit § 13 (vereinfachtes Verfahren) anzuwenden.

#### Beschluss:

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 06-21 „Südlich Schönaustraße“ vom 22.02.2007 i.d.F. vom 29.06.2007 wird eingestellt.

#### II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 29.06.2007  
STADT LANDSHUT

#### III. Abdruck an:

Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Fachbereich Stadtentwicklung

(Rampf)  
Oberbürgermeister

In der Folge wurden vom Investor erneut Änderungswünsche vorgebracht, die dem Bauernrat am 23.04.2004 zur Kenntnis gebracht wurden. In gleicher Sitzung hat der Bauernrat diesen Änderungswünschen zugestimmt und eine erneute Modifizierung des Billigungsbeschlusses beschlossen.

Nachdem unterschiedliche Änderungswünsche seitens des Investors mehrfach vorgebracht, aber vom ihm selbst zum Teil wieder verworfen wurden, war eine zügige Weiterführung des Bebauungsverfahrens nicht möglich.

Am 02.06.2006 wurde der Bauernrat über die Sachlage informiert und im Einverständnis gebeten, inwieweit das Bauplanverfahren unter Berücksichtigung der nicht genehmigten Abweichungen und der vorliegenden Anregungen und Anfragen weitergeführt werden soll. Dazu wurde folgender Beschluss gefasst:

- Vom Bericht zur istenrechtlichen, bauplanrechtlichen und verfahrenrechtlichen Situation wird Kenntnis genommen.
- Der Bebauungsplan ist auf der Grundlage der zuletzt gebilligten Fassung vom 23.04.2004 zur Rechtskraft zu bringen.
- Entsprechend dem vorliegenden Antrag sollen vorbeschriebene verbleibende Überbauungen der Terrassenbereiche zugelassen werden.
- Der bisher dort tätige Bauherr ist von der Beschlussfassung zu informieren. Über den Gesprächsverlauf ist im Bauernrat zu berichten.

Auf die verfahrenrechtlichen Konsequenzen, die sich aus den Änderungen im BauGB bezüglich der Erstellung des Umweltberichts ergeben, wurde hingewiesen.\*

Gemäß dem Beschluss (Ziffer 3) wurden zwischenzeitlich mehrere Gespräche mit dem Bauherr geführt, die letztendlich zu einer einmütigen Lösung geführt haben und in dem Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden.

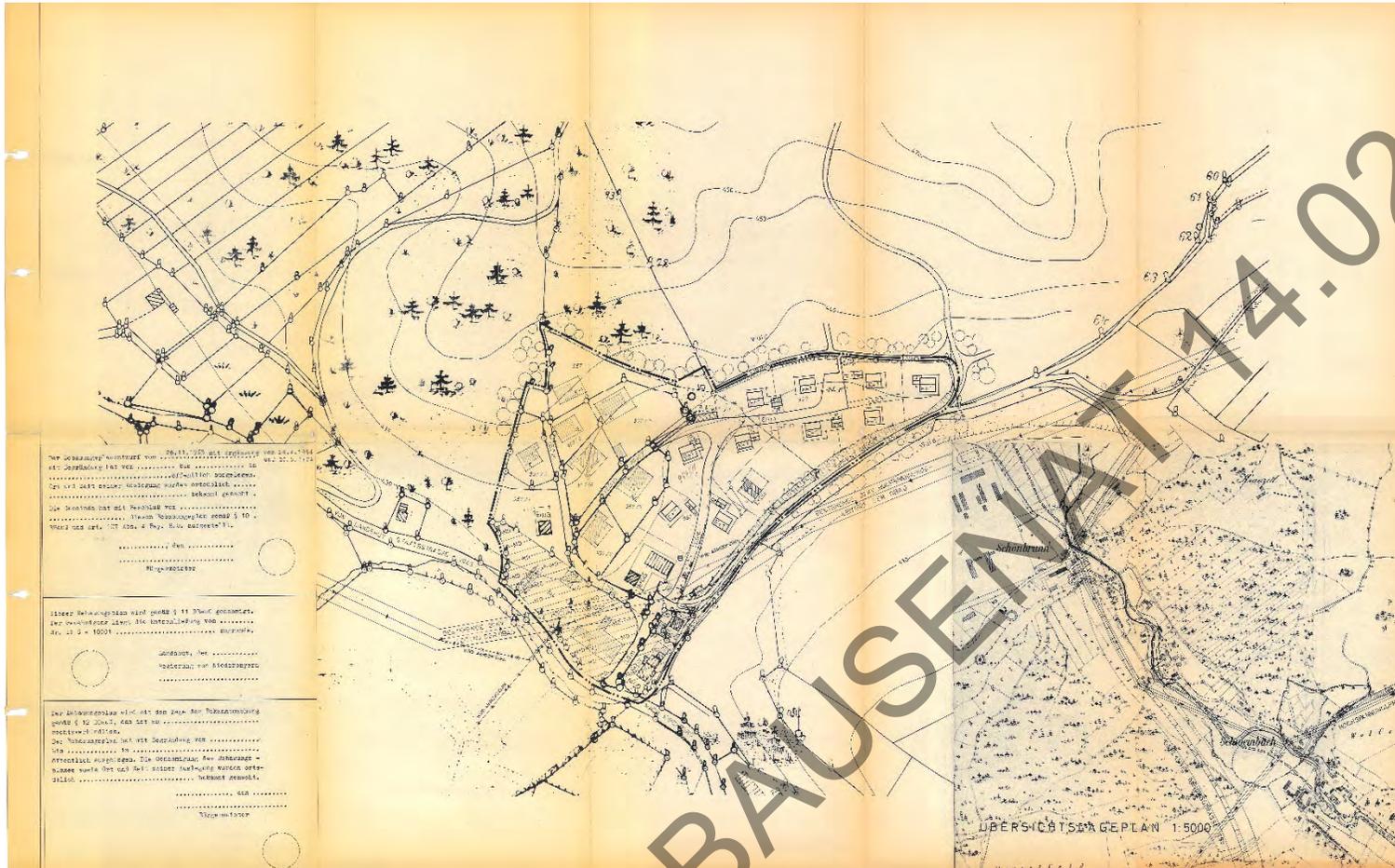
Am 01.01.2007 ist das Gesetz zur Einrichtung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 in Kraft getreten. Danach soll zur Vermeidung der Flächenverschiebung und zur Beschleunigung wichtiger Planungsmaßnahmen vor allem für Arbeitsplätze, Wohnbedarf und Infrastrukturausstattung, das Bau- und Planungsrecht für entsprechende Vorhaben zur Stärkung der Innenentwicklung vereinfacht und beschleunigt werden. Zentrale Anliegen des Gesetzes ist es eine beschleunigte Durchführung von Planungsverfahren der Innenentwicklung zu ermöglichen.

Die Vorteile des beschleunigten Verfahrens für die Gemeinde bestehen darin, dass  
- keine Umweltprüfung durchzuführen ist  
- der Bebauungsplan bei seiner Aufstellung nicht aus dem Plattenrandungsplan entwickelt sein muss  
- im Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen bis 20.000 m<sup>2</sup> kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist und  
- die verfahrenrechtlichen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens für die Aufstellung von Bebauungsplänen (j 13 BauGB) entsprechend gelten.

## Aufstellungs- & Billigungsbeschluss neu/ Einstellungsbeschluss alt

# BBP 06-74

## „Am Föhrenanger“



## Status

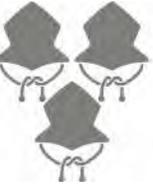
- 29.03.1963 Aufstellungsbeschluss
- 19.05.1964 Billigungsbeschluss
- 09.11.1964 Zurückstellung Verfahren



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 06-74

## „Am Föhrenanger“



Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Gemeinderats Schönbrunn am 29.3.1963

3. Antrag Zehentbauer, zu 3) mit 7 gegen 0 Stimmen beschlossen:  
Mährlein und Seibold auf Ausweisung von Baugebiet in Schweinbach, Am Föhrenanger.  
für das Gebiet Schweinbach, Am Föhrenanger unter Einbeziehung der Pl. Nr. 958 b, 959 a und b sowie 960 b einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz aufzustellen; das Architekturbüro Kritschel wird

mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt; -----

Gemeinderats- ----- 85 7  
Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schönbrunn  
Montag 9. November 64  
elf

zehn (H. Stokmann kritisch)

3. Bebauungsplan "Am Föhrenanger"; Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen und Einsprüche. einstimmig

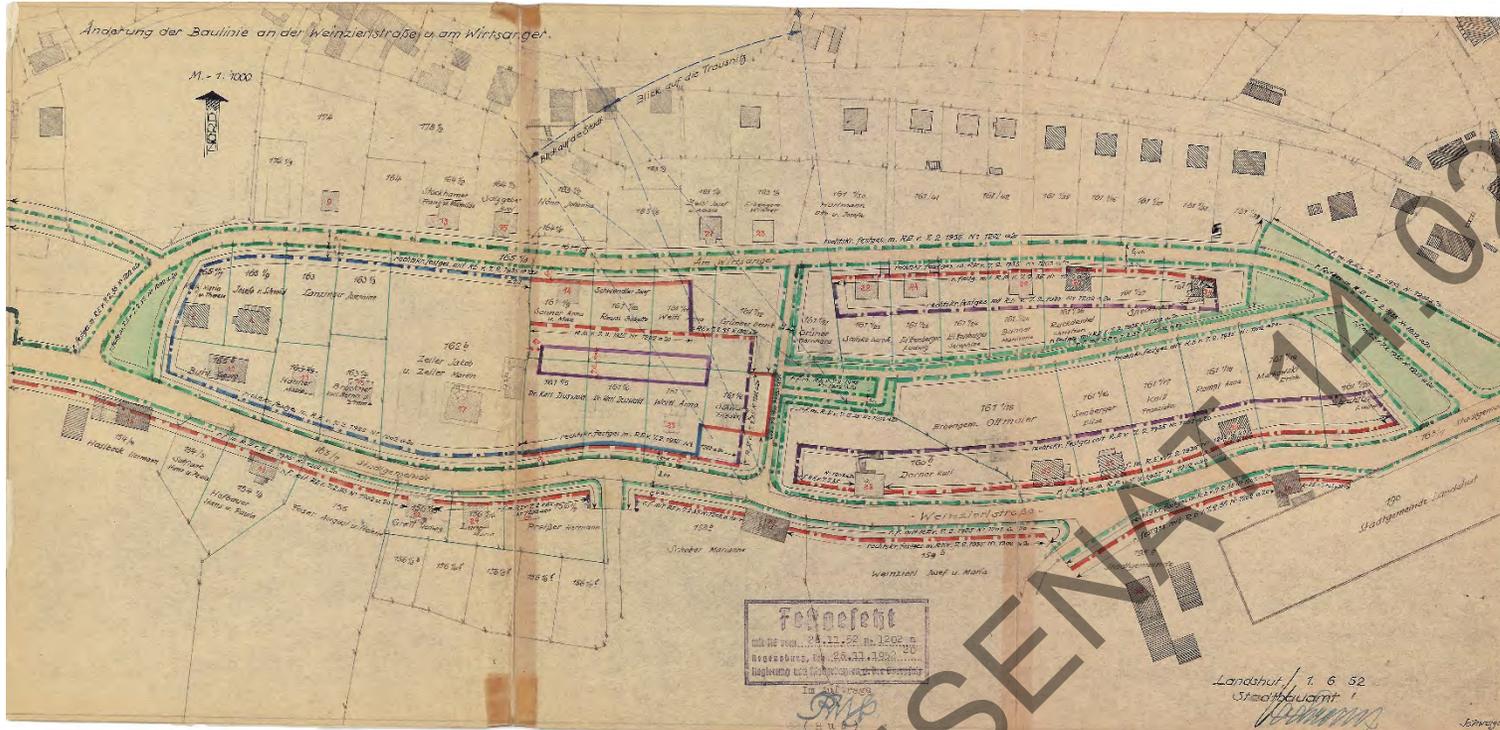
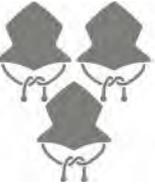
Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Föhrenanger" wird auf Grund der aufgetretenen Erschließungsschwierigkeiten (Fehlen einer Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, zahlreiche und widersprechende Einsprüche auch in bezug auf Straßenführung) zurückgestellt. Auch rechtfertigen die augenblickliche Finanzlage der Gemeinde und die vordringlicheren Aufgaben nicht die Erschließung dieses Gebietes in absehbarer Zeit. -----

Schönbrunn 24. Mai 65



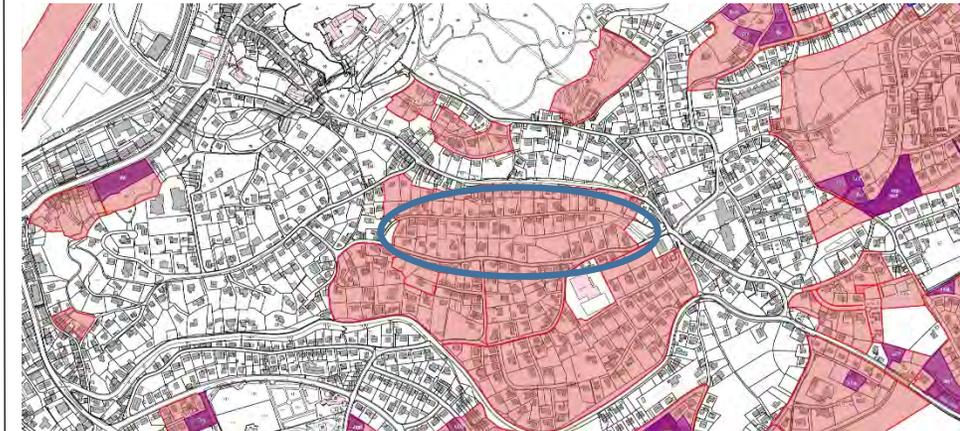
*Leib*  
Bürgermeister

Billigungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift



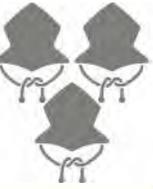
## Status

- 21.06.1972 / 11.04.1973  
Aufstellungsbeschluss
- 15.06.1973 Ergänzung des  
Aufstellungsbeschlusses



- Mit dem BBP 08-19/3 versehen.

## „Neue Bergstraße – Edmund-Jörg-Straße - Ainmillerweg“



Beschl.-Nr. \_\_\_\_\_  
**STADTRAT LANDSHUT**

**Auszug  
 aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 11. April 1973  
 Bebauungsplanentwurf Nr. 20/1 "Neue Bergstraße,  
 Edmund-Jörg-Straße, Ainmillerweg"

Betreff: hier: a) Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom  
 21.6.1972 (Planbereich)  
 b) Informativische Bekanntgabe der Festsetzungen

Referent: Städt. Baudirektor Wohlrab

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten  
 einstimmig beschlossen:

"1. Der Aufstellungsbeschluss vom 21.6.1972 wird dahingehend  
 ergänzt, daß der Planbereich nicht nur den im Lageplan  
 vom 19.3.1972 eingezeichneten Bereich umfaßt, sondern,  
 wie im Lageplan vom 26.3.1973 eingezeichnet, erweitert  
 wird.  
 Der Bebauungsplan 20/1 mit dem erweiterten Planbereich  
 erhält die Bezeichnung "Neue Bergstraße, Edmund-Jörg-  
 Straße, Ainmillerweg".

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Nr.  
 20/1 (Lageplan vom 26.3.1973) wird Kenntnis genommen".

Landshut, den 11. April 1973  
 Stadtrat Landshut

(Deimer)  
 Oberbürgermeister

III. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung.

III. Abdruck an das Sekretariat

Stadtrat Landshut  
 eingel. am 7. APR. 1973  
 mit Beleg Nr. 4

Beschl.-Nr. \_\_\_\_\_  
**STADTRAT LANDSHUT**

**I.  
 Auszug  
 aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 15.6.1973

Betreff: Bebauungsplan 20/1 Neuberg  
 im Bereich des

Referent: Stadtbaurat Herrschmann

Von den 9 Mitgliedern waren 6 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten  
 einstimmig beschlossen:

"Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes ist eine Reihe  
 von Gesichtspunkten aufgetreten, die bei der Beschluß-  
 fassung nicht die nötige Berücksichtigung gefunden haben.  
 Es handelt sich dabei um die Fixierung der Grundstücks-  
 gröÙe.

Eine so einheitliche Festlegung auf 800 qm, wie sie vorge-  
 sehen war, führt im Bereich des zur Stadt hin geneigten  
 Annabergs zwangsläufig zu Grundstückszuschneiden, die den  
 gesamten derzeitigen, für das Stadtbild außerordentlich  
 wichtigen Baumbestand in Frage stellen. Dieser Bewuchs ist  
 auf die großen Grundstücke abgestellt und würde eine ganze  
 Reihe der neu entstehenden Grundstücke so beschatten, daß  
 er nicht zu erhalten ist.

Für den übrigen Bereich des Bebauungsplanes bedeutet eine  
 solche Grundstücksgröße, daß derzeit ein Baugrundstück min-  
 destens 100 000 DM kostet, wahrscheinlich sogar mehr. Ande-  
 rerseits gibt es heute Haustypen, die auf wesentlich kleineren  
 Grundstücken eine mit Sicherheit ebenso der Situation ange-  
 passete Gestaltung ermöglichen (Gartenhofhäuser), wie dies bei  
 Grundstücken der ursprünglich geforderten Größe der Fall ist.  
 Außerdem ist der soziale Gesichtspunkt nicht vollkommen zu  
 übersehen.

- 2 -

Aus diesem Grunde wird der Aufstellungsbeschluss vom 21.6.1972/  
 11.4.1973 wie folgt ergänzt:

1. Für den Bereich zwischen Brühfeldweg und Innerer Münchener  
 Straße ist von der Verwaltung bezüglich der Grundstücksauf-  
 teilung ein gesonderter Vorschlag zu erarbeiten, der davon  
 ausgeht, daß die jetzige grüne Silhouette erhalten bleibt.
2. Für freistehende Einfamilienhäuser ist eine Grundstücks-  
 gröÙe von mindestens ..... 800 qm erforderlich.  
 Für Gartenhofhäuser wird eine Größe von 500 qm festgelegt.  
 Werden Reihenhäuser vorgesehen, ist  
 eine Mindestgrundstückgröße von ..... 300 qm auszuweisen.  
 Außerdem dürfen nicht mehr als 4 Häuser in einer Gruppe zu-  
 sammengefaßt werden."

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung.

III. Abdr. ins Ref. I.

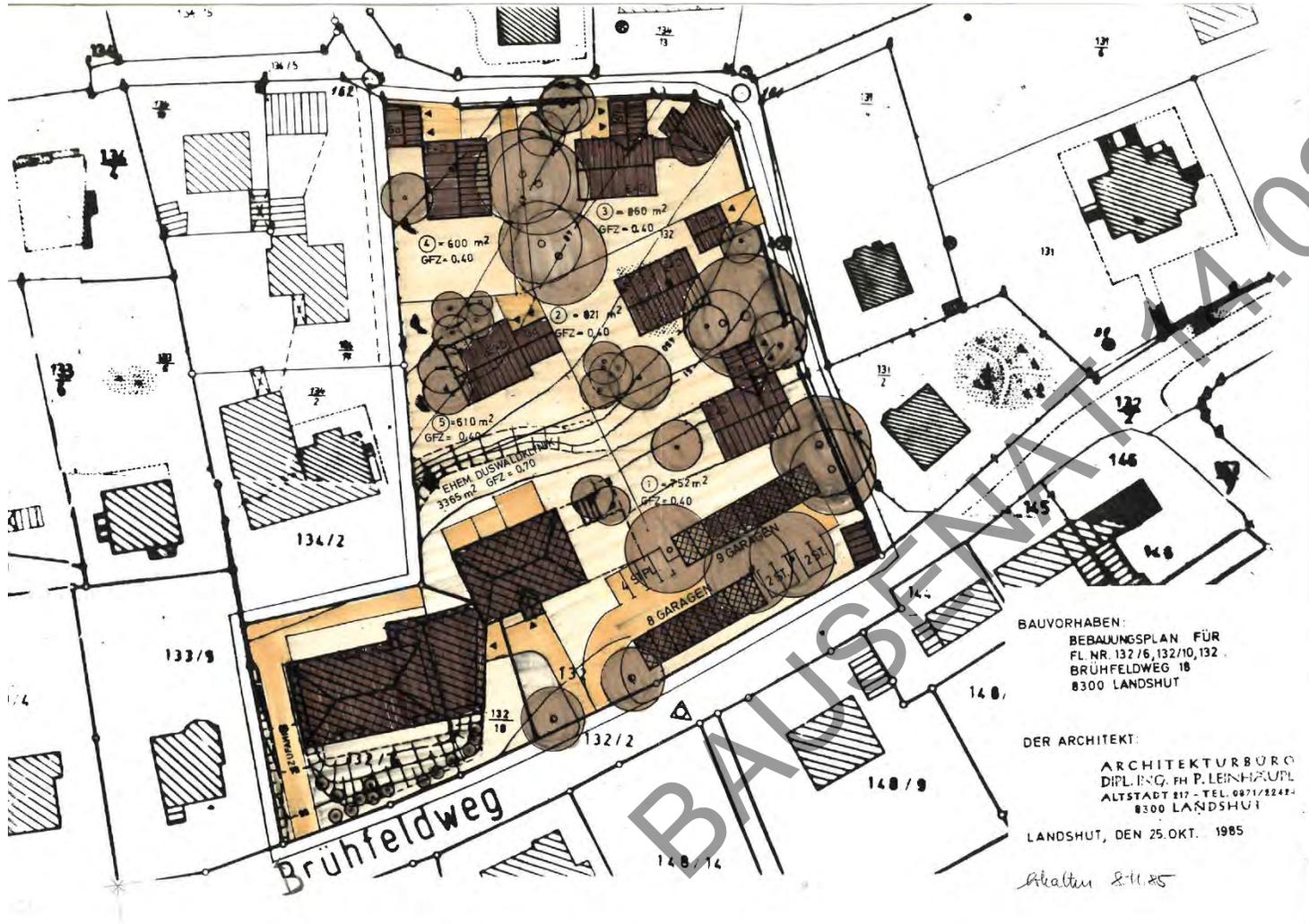
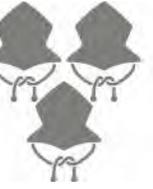
Stadtrat Landshut  
 eingel. am 26. JUNI 1973  
 mit Nr. 148

Landshut, den 15. Juni 1973  
 Stadtrat Landshut  
 (Deimer)  
 Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss /  
 Letzte Sitzungs-Niederschrift

# BBP 08-20/1c

## „Ehemalige Dr.-Duswald-Klinik“

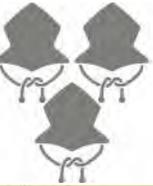


## Status

- 26.08.1983 Vorentwurf & Aufstellungsbeschluss



- Nicht mit einem BBP versehen.



Beschl.-Nr. ....  
STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 26.08.1983

Vollzug des BBauG;  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 20/1c "Ehemalige Dr.-Duswald-Klinik"  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Städt. Oberbaudirektor Schwaiger-Herrschmann

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

in öffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

Dem Feriensenat wird zur Beschlussfassung empfohlen:

"Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 26.08.1983 dargestellte Gebiet ist gem. Bundesbaugesetz ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 20/1c und die Bezeichnung "Ehemalige Dr.-Duswald-Klinik".

Die Begründung und der beigeheftete Plan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen."

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 26.08.1983  
-Stadtrat Landshut-

III. Abdruck an:  
Referat I  
Referat I/12  
Fraktionen

(Deimer)  
Oberbürgermeister, MdS

Adami

Beschl.-Nr. 3  
STADTRAT LANDSHUT

### I. Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 24.02.1984

Bauanträge Am Schloßpark 20, 8301 Wörth/Isar;  
Betreff: Sanierung der ehem. Duswaldklinik, Brühfeldweg 18, Fl.Nr. 132/6,  
/10 Gem. Berg, Bauabschnitt I und Fl.Nr. 132 Gem. Berg, Bauabschnitt II

Referent: Städt. Oberbaudirektor Schwaiger-Herrschmann

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In nichtöffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

Der Bausenat nimmt Kenntnis von der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklung. Die Situation stellt sich nun folgendermaßen dar:

1. Der Teilungsantrag für das Grundstück Fl.Nr. 132 wurde zurückgezogen.
2. Die 3 Grundstücke werden zu einem Grundstück zusammengefaßt.

Damit ist die planungsrechtliche Problematik ausgeräumt. Da den Vorstellungen der nicht unterschriftsbereiten Nachbarn im übrigen weitgehend Rechnung getragen wurde, besteht kein Hindernis mehr, die Umbaumaßnahmen im alten Gebäudekomplex zu genehmigen. Die von einem Nachbarn geforderte Tiefgarage ist bei solchen Grundstücksgrößen eine mit Sicherheit unbillige Forderung. Ihr könnte näher getreten werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bausenat beschließt:

"Vom nunmehrigen Stand der Sachlage wird Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird angewiesen, die Baugenehmigung zu erteilen, wobei die Berechnungsgrundlage das Gesamtgrundstück ist. Am Bebauungsplan soll jedoch weiter gearbeitet werden. Dabei ist als Richtwert davon auszugehen, daß für das bestehende Objekt ein Grundstück zur Verfügung steht, das eine GFZ von 0,65 - 0,7 ermöglicht. Die Restfläche soll mit einer GFZ von 0,4 geplant werden. Dies ist deshalb notwendig und richtig, weil sonst eine

- 2 -

ganze Reihe von Hausbesitzern in der Umgebung selbst kleinste Anbauten nicht mehr durchführen könnten.

Ob und welche Probleme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auftreten, ist natürlich nicht vorauszusehen. Daß sie auftreten können, wurde dem Bauerwerber durch den Referenten im Vorfeld dieser Sitzung mitgeteilt."

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

III. Abdr. an  
Fraktionen  
Ref. III  
Ref. I

Landshut, den 24. Februar 1984  
Stadtrat Landshut

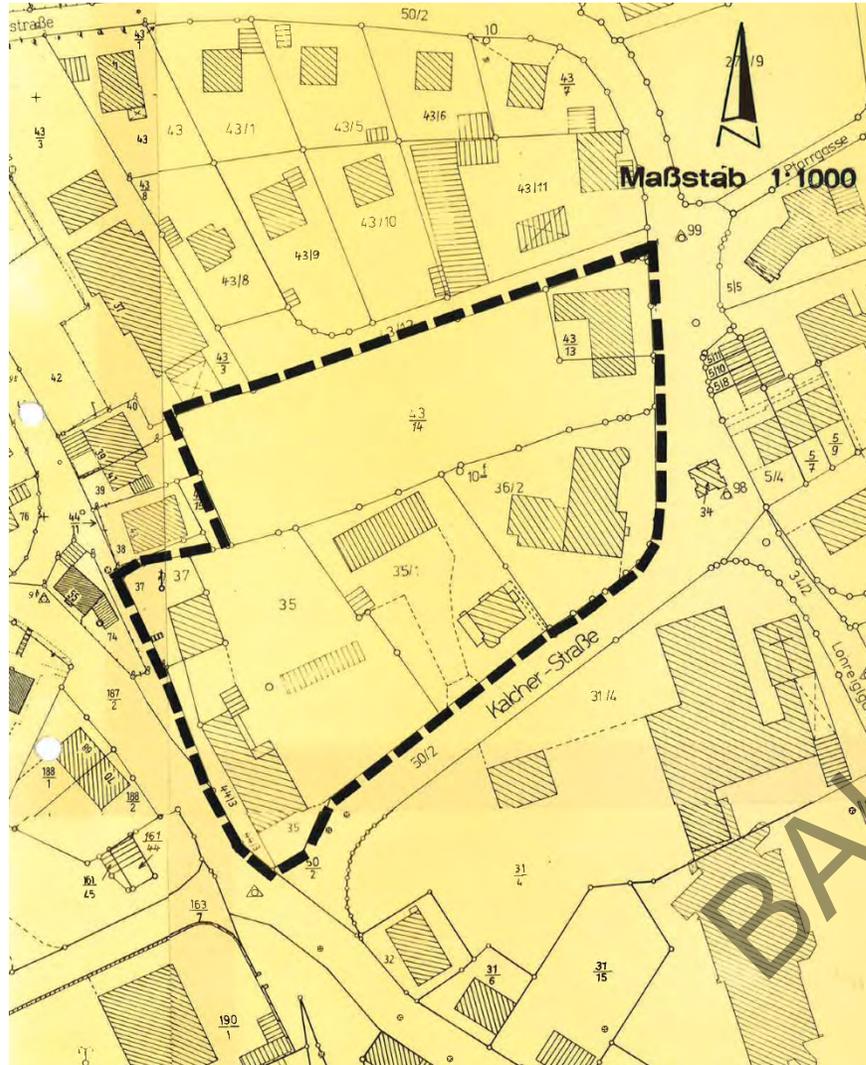
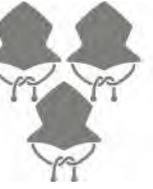
(Deimer)  
Oberbürgermeister, MdS

BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

# BBP 08-20/2

„An der Kalcherstraße“



## Status

- 15.01.1990 Vorentwurf
- 19.01.1990 Aufstellungsbeschluss



- Nicht mit einem BBP versehen.



Beschl.-Nr. 5

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

das Plenums vom 19.01.1990

Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 20/2 "An der Kalcherstraße" vom 15.01.1990;  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Lfd. BD Drexler

Von den 45 Mitgliedern waren 41 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig beschlossen:

"Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 15.01.1990 dargestellte Gebiet ist gem. Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 20/2 und die Bezeichnung "An der Kalcherstraße".

Der Plan vom 15.01.1990 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen."

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 19.01.1990  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

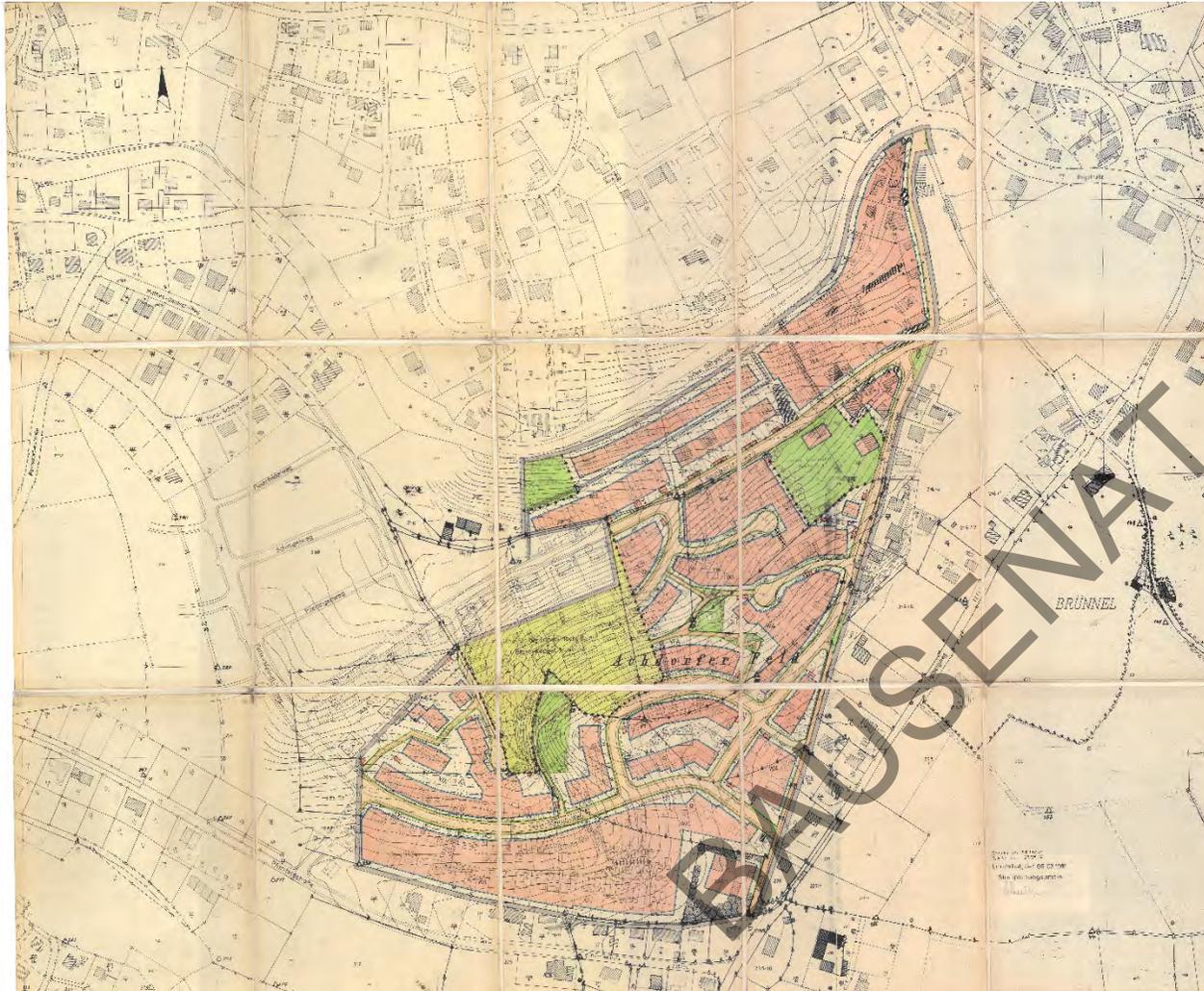
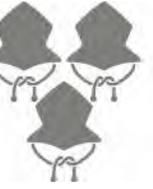
  
(Deimer)  
Oberbürgermeister, Senator

BAUSENAT 14.02.2020

Grundsatzbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

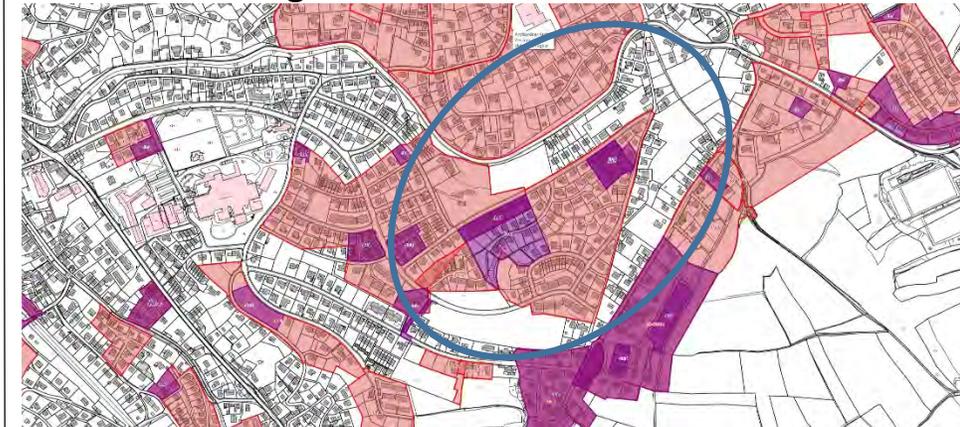
# BBP 08-69

## „Westlich des Veichtederpointwegs“



## Status

- 16.11.1978 Aufstellungsbeschluss
- 25.07.1980 Grundsatzbeschluss
- 17.07.1981 Billigungbeschluss
- 11.12.1987 Beschluss zur Teilung des BBP und Fortführung des Teilbereiches 1

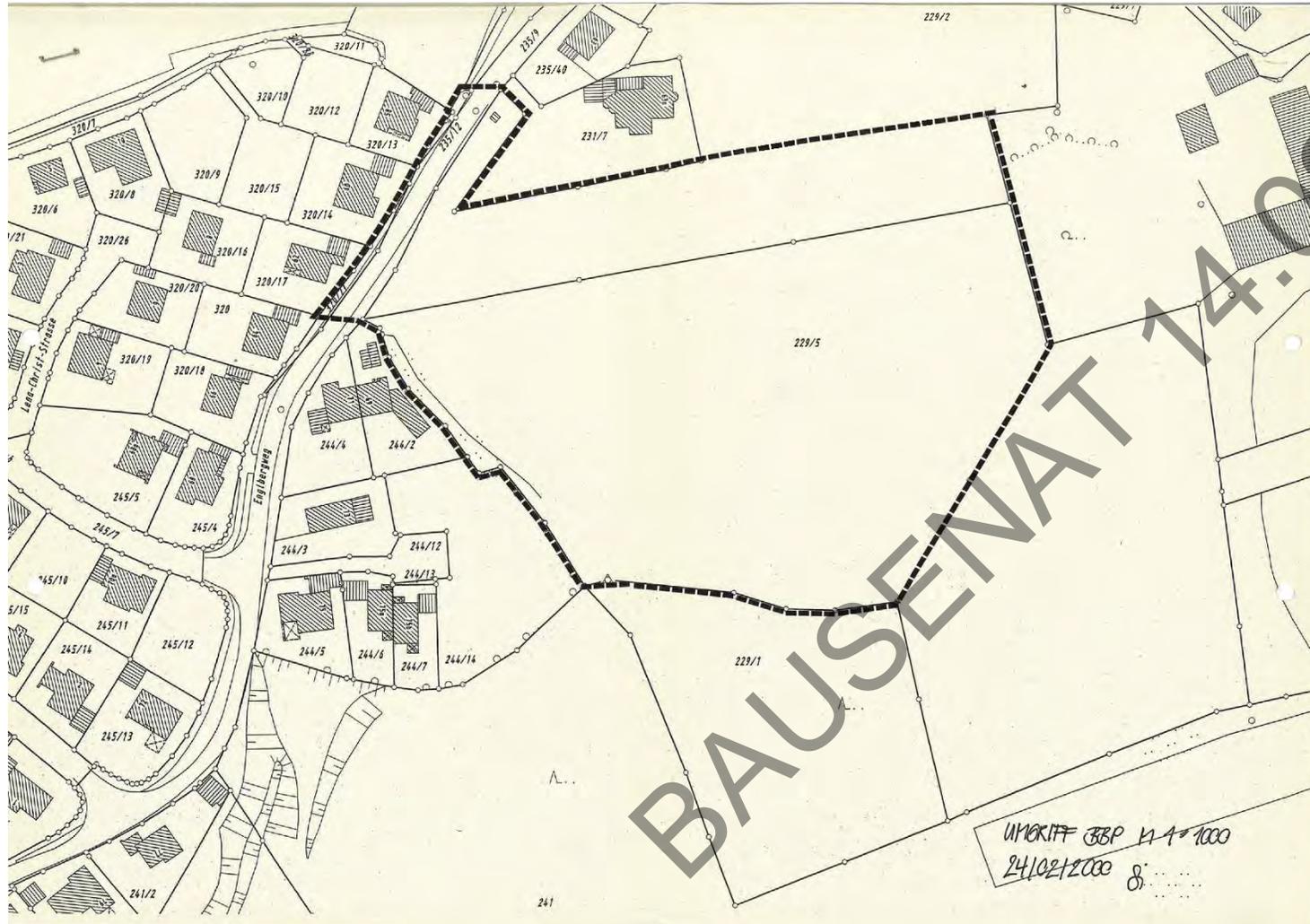
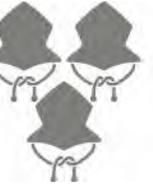


- Teilweise mit den BBPs 08-69, 09-68 und 09-69/2 versehen.



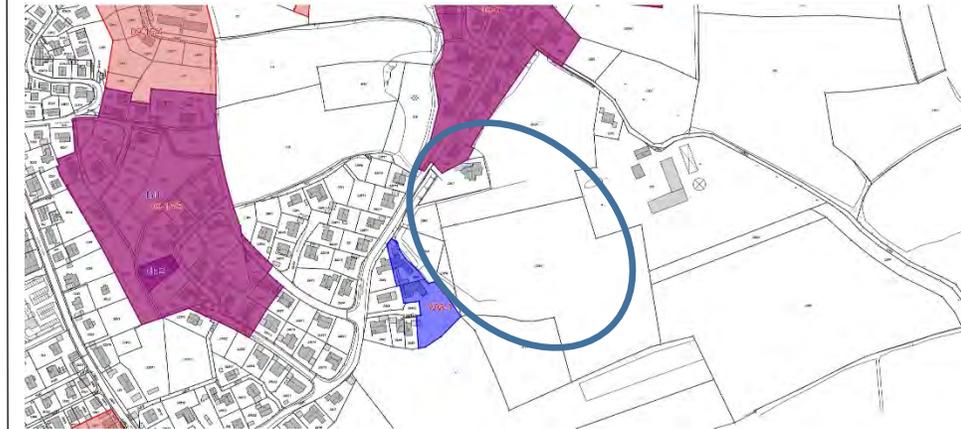
# BBP 08-69/5a

## „Östlich Englbergweg – Bereich Süd“



## Status

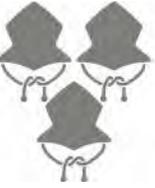
➤ 02.01.1996 Aufstellungsbeschluss



➤ Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 08-69/5a

## „Östlich Englbergweg – Bereich Süd“



Beschl.-Nr. 1.)

- 2 -

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bauseinrats vom 12.01.1996

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 8-69/5 a "Östlich Englbergweg - Bereich Süd" vom  
12.01.1996  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Lfd. BD Drexler

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

beschlossen:

mit gegen Stimmen

" Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 12.01.1996 dargestellte  
Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die städtebauliche Planung ist auf der Grundlage der Variante A II, 2.  
Version durchzuführen. Dieser Variante wurde in der Sitzung des Bausein-  
rats vom 11.03.1994 im Grundsatz zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist nur unter der Voraussetzung zu erstellen, daß  
die große Kanalösung beginnend am Mesnerhaus der Wahlfahrtskirche  
Maria Brünl mit Einmündung in den Englbergweg nördlich der Fl.-Nr.  
244/2 nicht erforderlich wird und sämtliche geplanten Gebäude mit  
mindestens einer Wohnebene im freien Gefälle in den zu erstellenden  
öffentlichen Kanal in der künftigen Erschließungsstraße und damit in  
den Kanal zum Englbergweg hin entwässert werden können. Der Beschluss  
des Bauseinrats vom 11.03.1994 wird in diesem Sinn ergänzt bzw. re-  
vidiert.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 8-69/5 a und die Bezeichnung "Östlich  
Englbergweg - Bereich Süd".

Der Plan vom 12.01.1996 sowie die Begründung zur Aufstellung vom  
12.01.1996 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen"

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

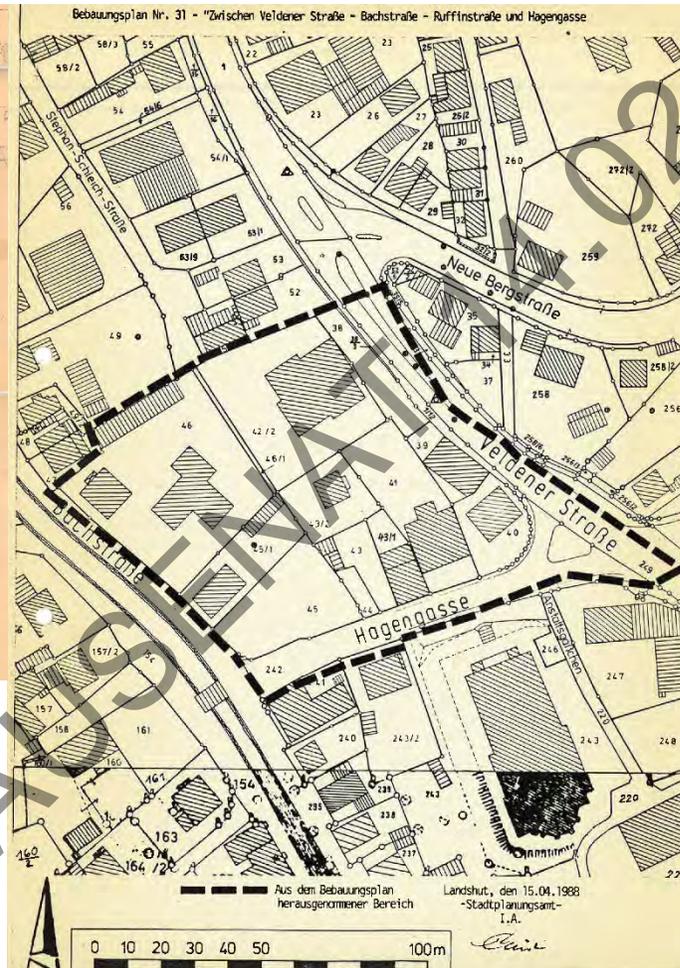
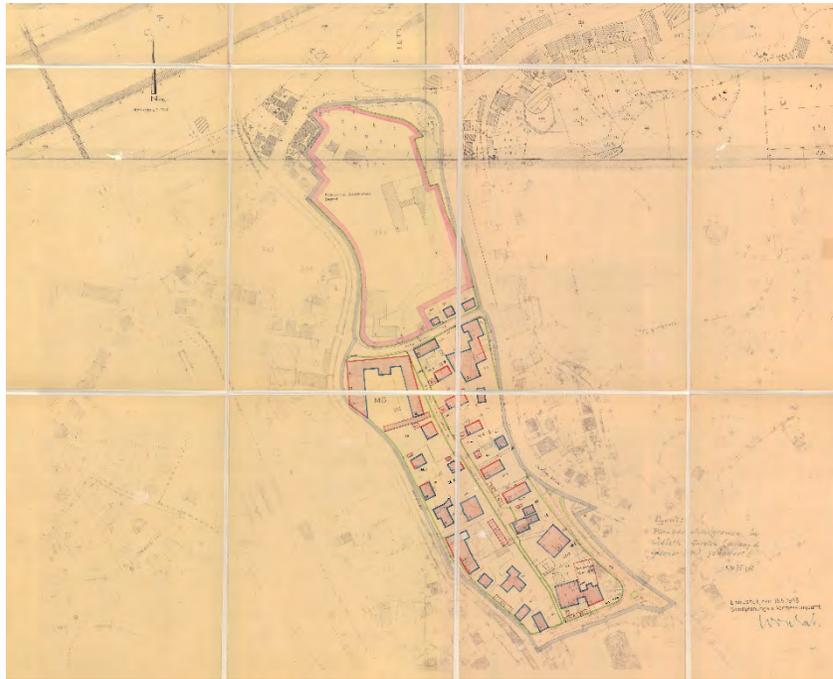
Landshut, den 12.01.1996  
STADT LANDSHUT

(Deimer)  
Oberbürgermeister, Senator

Aufstellungsbeschluss

# BBP 09-31

## „Zwischen Veldener Straße – Bachstraße – Ruffinstraße und Hagengasse“



## Status

- 01.10.1964 Aufstellungsbeschluss
- 29.10.1964 Grundsatzbeschluss
- 20.05.1988 Beschluss Verkleinerung und Integration in Bebauungsplan 09-31/2, restlicher Planungsbereich ist bei Bedarf weiter zu betreiben

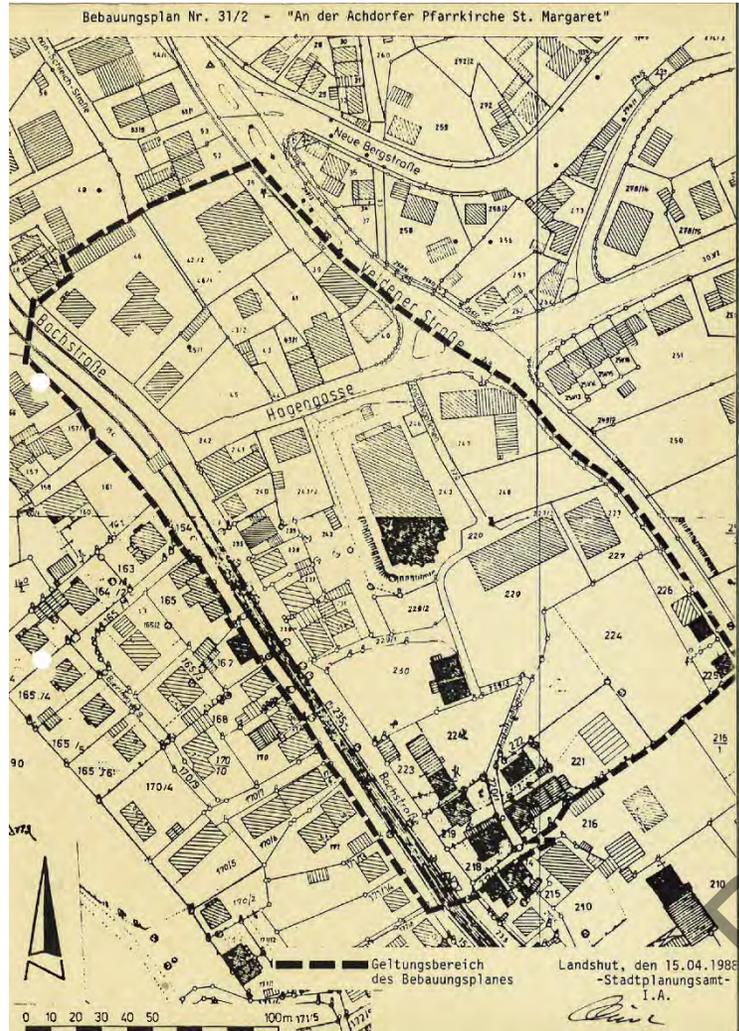
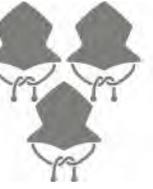


- Nicht mit einem BBP versehen.



# BBP 09-31/2

## „An der Achdorfer Kirche – St. Magaret“



## Status

- 20.05.1988 Aufstellungsbeschluss



- Nicht mit einem BBP versehen.



Beschl.-Nr. 11

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 20.05.1988

Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 31/2 "An der Achdorfer Kirche -  
St. Magaret";  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Lfd. Baudirektor Drexler

Von den 45 Mitgliedern waren 34 anwesend.

In öffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

"Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 15.04.1988  
dargestellte Gebiet ist gem. Baugesetzbuch ein Bebauungsplan  
aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 31/2 und die Bezeichnung "An  
der Achdorfer Kirche - St. Magaret.

Der Plan vom 15.04.1988 sowie die Begründung zur Aufstellung  
vom 15.04.1988 sind Bestandteil des Beschlusses.  
Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen."

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

Landshut, den 20.05.1988  
STADT LANDSHUT

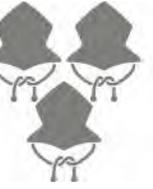
(Deimer)  
Oberbürgermeister, Senator

BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss

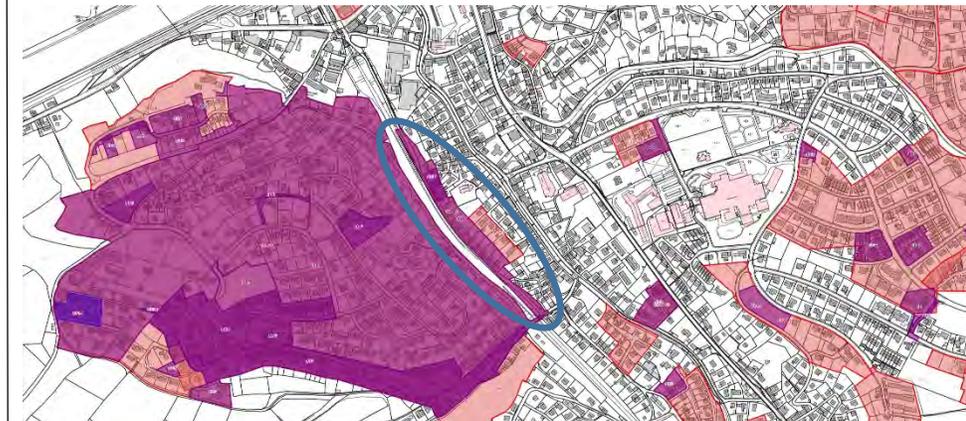
# BBP 09-31/7

## „Südbahnhof“



## Status

- 15.09.2006 Aufstellungsbeschluss



- Mit dem VEP 09-14 versehen.

# BBP 09-31/7

## „Südbahnhof“



Beschl.-Nr. 6

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 15.09.2006

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 09-31/7 „Südbahnhof“ vom 15.09.2006  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: i.V. Bauberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

beschlossen:

mit gegen Stimmen

Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 15.09.2006 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 09-31/7 und die Bezeichnung „Südbahnhof“. Der Plan vom 15.09.2006 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 15.09.2006 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundstückseigentümer:

- die anfallenden Erschließungskosten zu 100 % zu tragen
- alle durch die Bauleitplanung verursachten weiteren Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 15.09.2006  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:

Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung -  
Fachbereich Stadtentwicklung

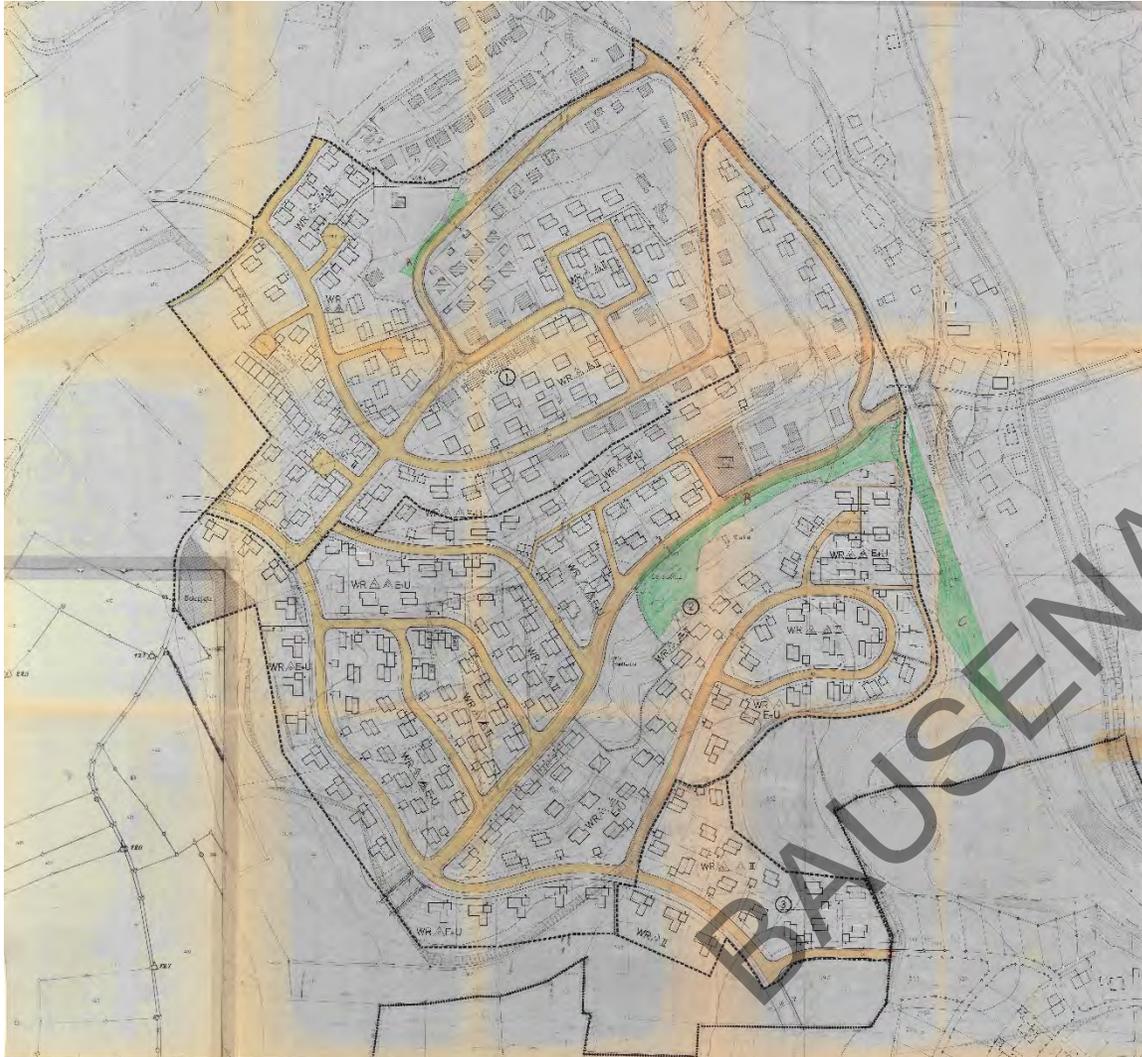
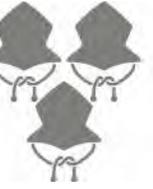
  
(Rampf)  
Oberbürgermeister

BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

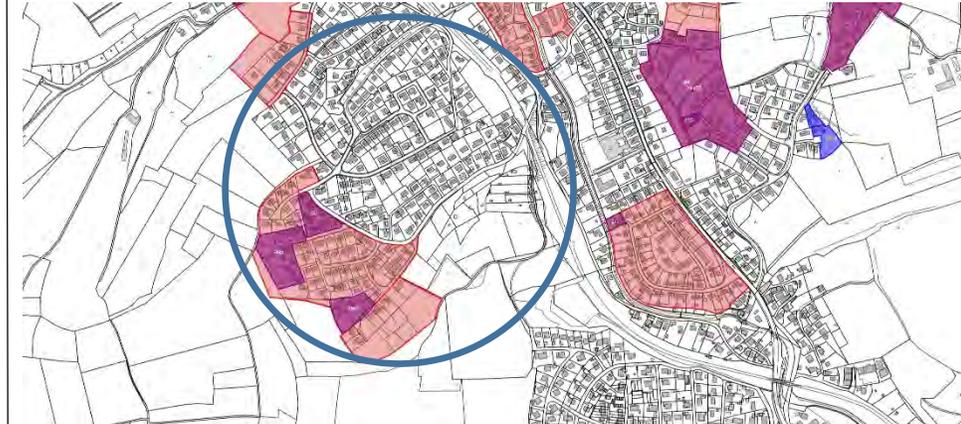
# BBP 09-63/1a

## „Metzental – Teilbereich a“



## Status

- 22.04 / 09.05 / 11.05.1983  
Aufstellungsbeschluss
- 10.06 / 25.07 / 29.07.1983  
Öffentlichkeitsbeteiligung



- Teilweise mit den BBPs 09-63/1b und 09-63/1c  
versehen.



Beschl.-Nr. ....

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 11.05.1983

Vollzug des BBauG;  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 63/1a "Metzenthal - Teilbereich a";  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: Albert Schnitzer

Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

In öffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

"Für das in Plan des Stadtplanungsamtes vom 22.04.1983 dargestellte Gebiet ist gem. Bundesbaugesetz ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 63/1a und die Bezeichnung "Metzenthal - Teilbereich a".

Die Begründung und der beigeheftete Plan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen."

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 11.05.1983  
-Stadtrat Landshut-

(Deimer)  
Oberbürgermeister, MdS

III. Abdruck an:

Ref. I  
Ref. I/12  
Fraktionen

Beschl.-Nr. ....

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 29.07.1983

Vollzug des BBauG;  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 63/1a "Metzenthal - Teilbereich a";  
hier: Form der Bürgerbeteiligung

Referent: Albert Schnitzer

Von den 45 Mitgliedern waren 29 anwesend.

In öffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

"Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger innerhalb eines Monats im Stadtplanungsamt erfolgt.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen."

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 29.07.1983  
-Stadtrat Landshut-

(Deimer)  
Oberbürgermeister, MdS

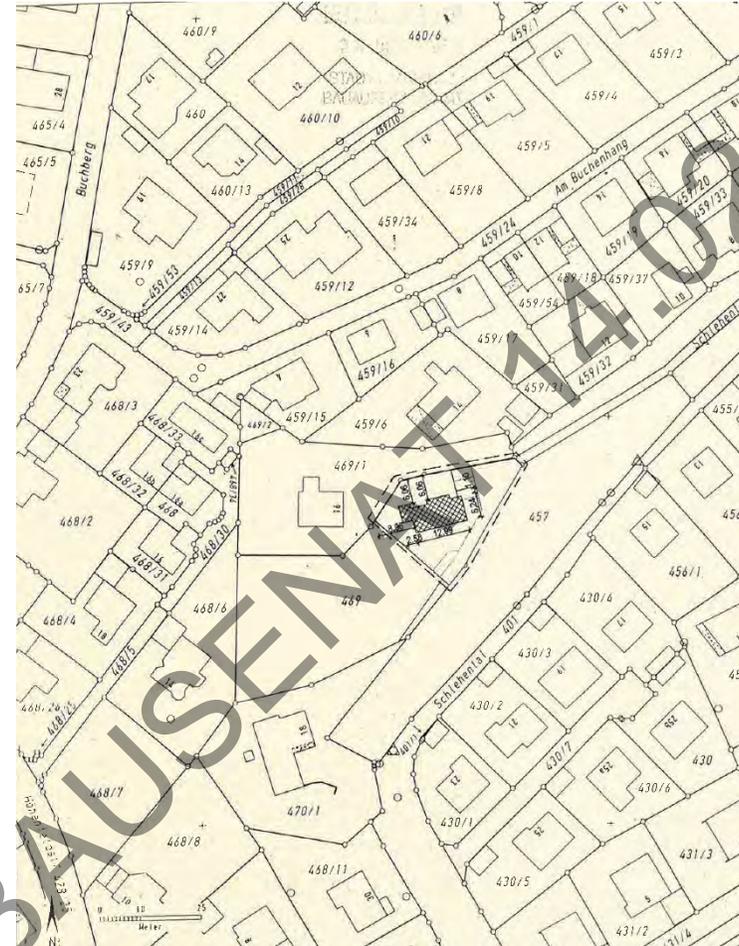
III. Abdruck an:

Ref. I  
Ref. I/12  
Fraktionen

Aufstellungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

# BBP 09-63/2

## „Schlehtal“



## Status

- 26.09.1980 Aufstellungs- & Grundsatzbeschluss
- 30.01.1981 Öffentlichkeitsbeteiligung



- Nicht mit einem BBP versehen.



Beschl.-Nr. ....

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 26.09.1980

Vollzug des Bundesbaugesetzes;  
Betreff: hier: Bebauungsplan Nr. 63/2 "Schliehental"  
Aufstellungsbeschluss

Referent: Städt. Oberbaudirektor Schwaiger-Herrschmann

Von den 45 Mitgliedern waren 29 anwesend.

In öffentl. Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
 beschlossen:

"Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 22.09.1980 darge-  
stellte Gebiet ist gem. Bundesbaugesetz ein Bebauungsplan  
aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 63/2 und die Bezeichnung  
"Schliehental".

Die Begründung und der beigeheftete Plan sind Bestandteil  
dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen."

Landshut, den 26.09.1980  
-Stadt Landshut-

(Deimer)  
Oberbürgermeister

*Adini*

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:

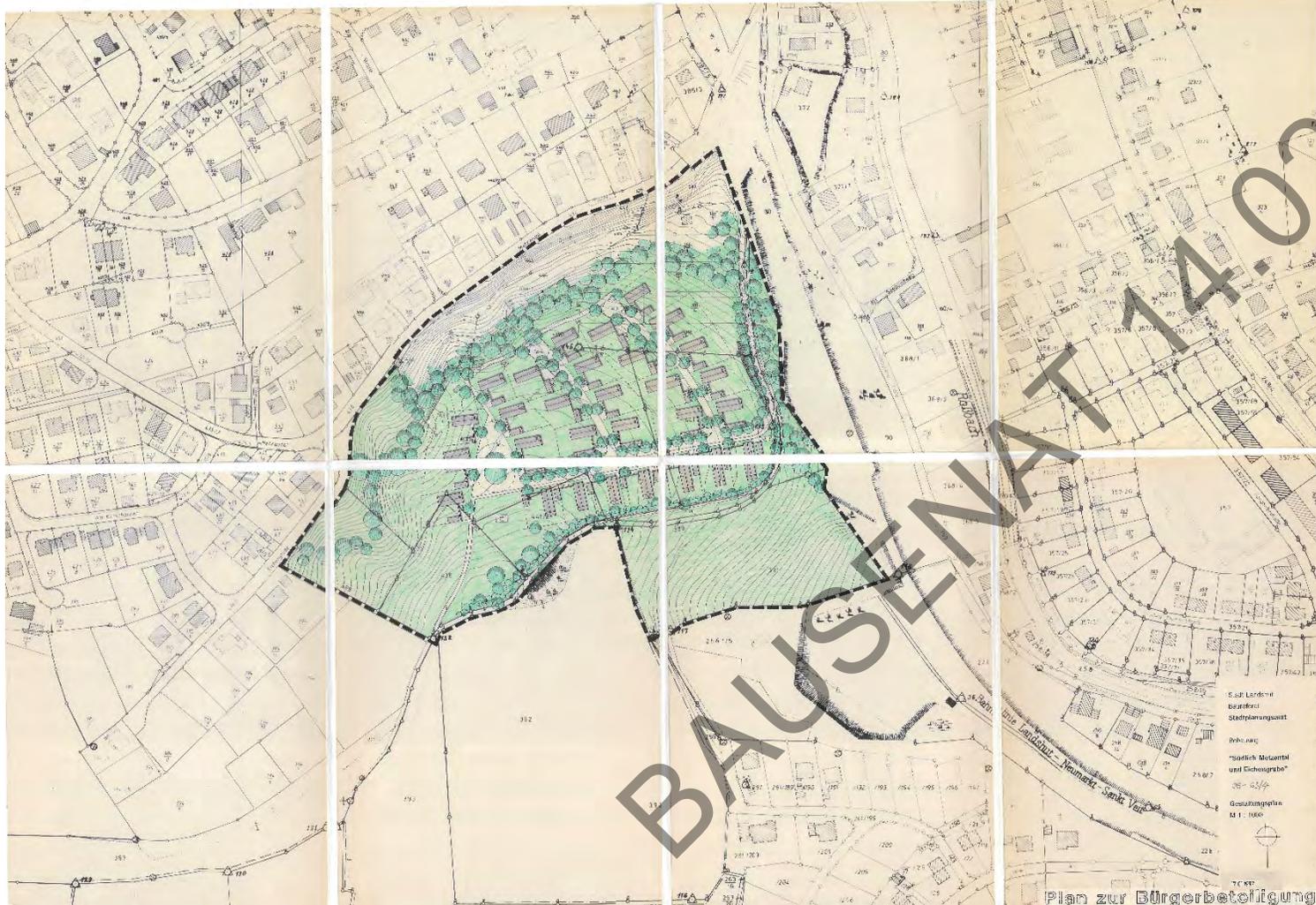
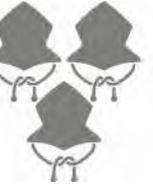
Ref. I  
Fraktionen

BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss

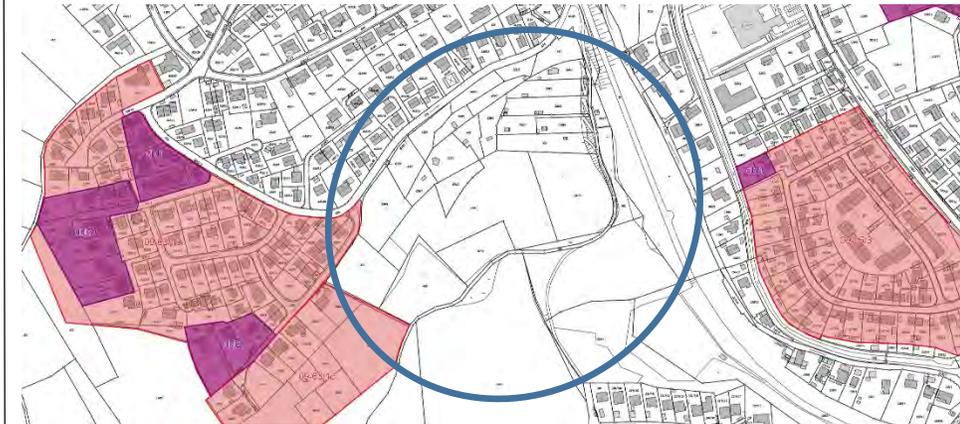
# BBP 09-63/4

## „Südlich Metzental“



## Status

- 17.01.1997 Aufstellungs- & Grundsatzbeschluss
- 12.03.1997 Öffentlichkeitsbeteiligung



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 09-63/4 „Südlich Metzental“



Beschl.-Nr. 2 b)  
STADTRAT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 17.01.1997  
Vollzug des BauGB;  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 9-63/4 "Südlich Metzental" vom 17.01.1997;  
hier: Grundsatzbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig beschlossen:  
mit 8 gegen 1 Stimmen

" Dem Bebauungsplanentwurf Nr. 9-63/4 "Südlich Metzental" vom 17.01.1997 wird im Grundsatz zugestimmt."

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

Landshut, den 17.01.1997  
STADT LANDSHUT

(Deimer)  
Oberbürgermeister, Senator

Beschl.-Nr. 5  
STADTRAT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenates vom 23.04.1997

Betreff: Erlaß einer Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich Metzental Süd als Landschaftsteil gem. Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz hier: Abgrenzung des Landschaftsteiles - Beschluß Nr. 4 des Umweltsenates vom 25.02.1993 -

Referent: Lfd. Rechtsdirektor Hoffmann

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Vorsitzenden wie folgt beschlossen:

- 9:0 "1. Vom Bericht der Fachkraft für Naturschutz und den ergänzenden Ausführungen des Baureferenten wird Kenntnis genommen.
- 9:0 2. Auf Grundlage des vorgelegten Abgrenzungsentwurfes ist ein Verordnungsentwurf vorzulegen.
- 4:5 3. Der Vorschlag der Verwaltung, daß, sofern das Bebauungsplan-Verfahren Metzental-Süd weiter betrieben wird, bei der Abgrenzung der Bebauungsplan auf der Grundlage des Gestaltungsplanes vom 17.01.1997 zu berücksichtigen ist, wird abgelehnt."

II. An die  
Untere Naturschutzbehörde  
zur weiteren Veranlassung

III. In Abdruck an  
a) Herrn Vorsitzenden  
b) das Hauptamt  
c) das Amt für techn. Umweltschutz  
d) das Stadtplanungsamt  
e) die Fraktionen

IV. Referat III

Landshut, den 23.04.1997  
STADT LANDSHUT

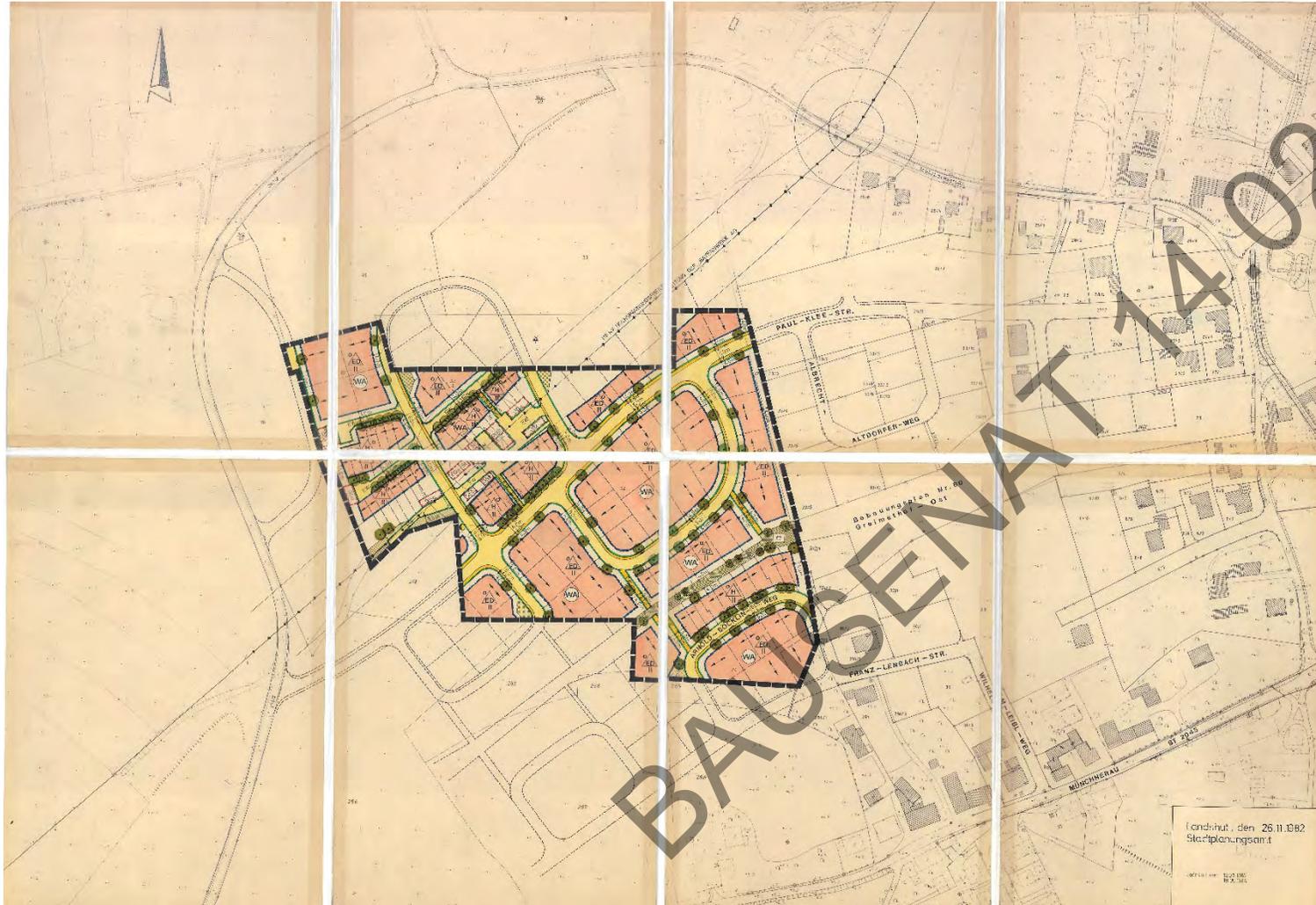
Indus Zellner  
Zellner  
Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

# BBP 10-83

## „Greimethof-Süd“



## Status

- 26.11.1982 Aufstellungs- & Grundsatzbeschluss
- 27.01.1984 Billigungsbeschluss
- 12.03.1997 Öffentlichkeitsbeteiligung

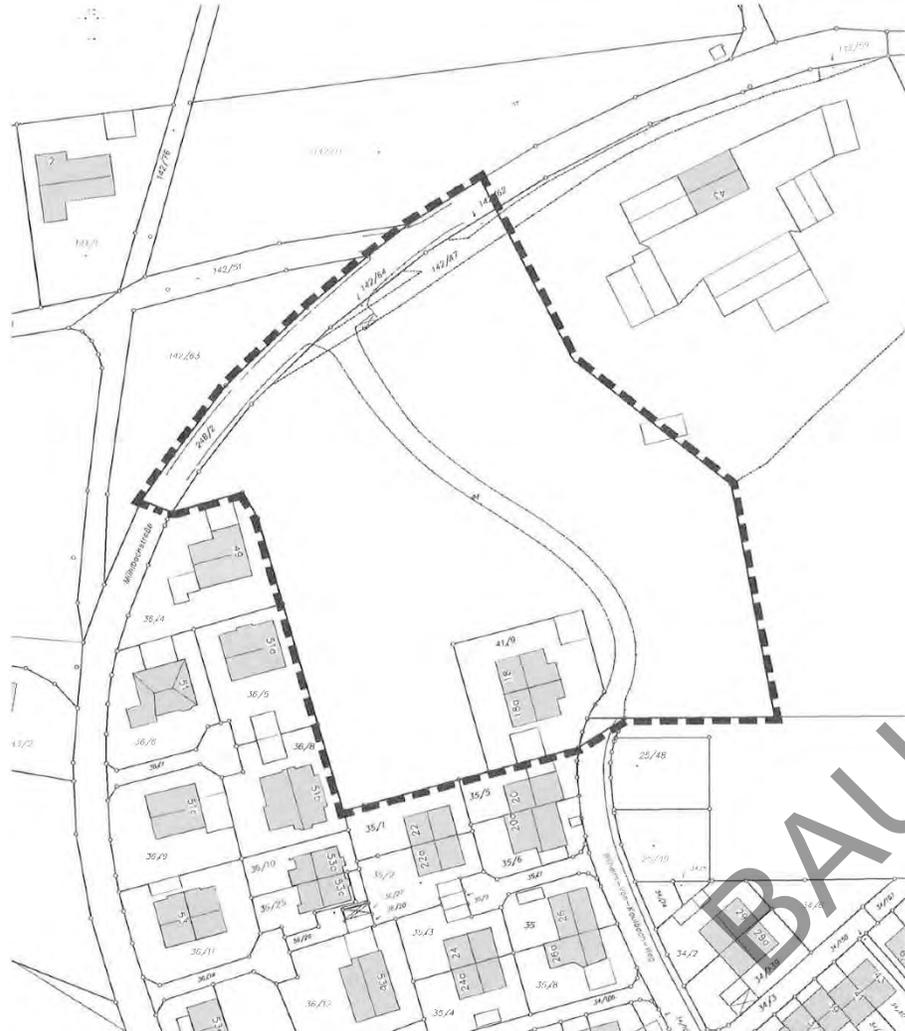
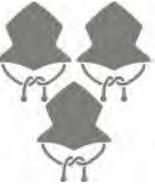


- Nicht mit einem BBP versehen.



# BBP 10-83/3

## „Greimethof-West“



## Status

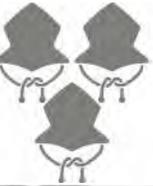
- 10.11.2006 Aufstellungsbeschluss
- 29.06.2012 Einzelplanerische Genehmigung für Straße aufgehoben  
→ Angelegenheit neu aufzusetzen



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 10-83/3

## „Greimethof-West“



Beschl.-Nr. 3)  
STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 10.11.2006

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 10-83/3 „Greimethof-West“ vom 10.11.2006  
hier: Aufstellungsbeschluss

Referent: i.V. Bauberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig beschlossen.  
mit gegen Stimmen

Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 10.11.2006 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 10-83/3 und die Bezeichnung „Greimethof-West“. Der Plan vom 10.11.2006 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 10.11.2006 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundstückseigentümer:  
- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)  
- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

II. An das Baureferat zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 10.11.2006  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung –  
Fachbereich Stadtentwicklung

*HR*  
(Rampf)  
Oberbürgermeister

G:\user\Plan\10\07\plan10\_83\_3\Verfahren\01\beschl\bauplan\02\aufstellung\stabschlies.doc

Beschl.-Nr. 8  
STADT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 29.06.2012

Betreff: Aufhebung der mit Beschluss des Bausenats vom 08.12.2006 erteilten  
einzelplanerischen Genehmigung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB für den Wilhelm-von-  
Kaulbach-Weg / West

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig beschlossen.  
mit gegen Stimmen

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen, insbesondere davon, dass die Erteilung der einzelplanerischen Genehmigung für den Wilhelm-von-Kaulbach-Weg / West mit Beschluss des Bausenats vom 08.12.2006 auf einer fehlerhaften Abwägung nach § 125 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 7 BauGB beruht, weil irrig von der Entbehrlichkeit einer Wendeanlage am nördlichen Ende der Anbaustraße ausgegangen worden ist. Der Bestand der Verlängerungsstraße im Außenbereich, durch den eine Verbindung zwischen der Paul-Klee-Straße und der Mühlbachstraße hergestellt wird, ist rechtlich nicht gesichert. Zwischen der Stadt Landshut und dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 41 d. Gmkg. Münchenerau besteht lediglich ein schuldrechtlicher Vertrag. Beim Wegfall der Verbindungsstraße wäre der private Lieferverkehr mit Großfahrzeugen und das städtische Müllfahrzeug zum Rückwärtsfahren gezwungen. Dabei bestünden im Hinblick auf die Straßenlänge und die Fahrbahnbreite, das Vorhandensein eines nur einseitigen Gehweges und das zumindest einseitige Parken auf der Fahrbahn erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer und Dritte. Private Verkehrsflächen (Garagenhöfe, Zuwegungen u. ä.) stehen nur den Anwohnern mit ihren Kraftfahrzeugen zum Wenden zur Verfügung bzw. eignen sich nicht für das Befahren und Wenden mit Großfahrzeugen. Selbst wenn sich das Parken auf der Fahrbahn durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung unterbinden ließe, wäre mit Verstößen gegen ein Haltverbot zu rechnen, die Störungen beim Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs erwarten ließen. Schließlich wird das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug von der gesetzlichen Unfallversicherung als unzulässig erachtet. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Könnte

das Müllfahrzeug im Holzsystem zu entsorgende Abfälle nicht mehr unmittelbar bei den Abfallbesitzern abholen, müsste gegenüber diesen eine abfallrechtliche Anordnung ergehen, der zufolge sie diese Abfälle zur nächstgelegenen Stelle, die vom Müllfahrzeug zumutbar angefahren werden kann, zu verbringen haben. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass eine solche Anordnung wegen der von den Abfallbesitzern zurückzulegenden Strecke mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang gebracht werden könnte, zumal sich in der unmittelbaren Nähe wohl keine geeignete Stelle einrichten lässt. Außerdem müsste an einer solchen Stelle mit der Entstehung erheblicher abfallwirtschaftlicher Missstände (wilde Ablagerungen, Geruchsbelästigungen usw.) gerechnet werden. Es besteht deshalb nur die Möglichkeit, dass der Bestand der Verlängerungsstraße zur Mühlbachstraße rechtlich gesichert oder eine für das dreiecksige Müllfahrzeug nach den einschlägigen technischen Standards ausreichend dimensionierte Wendeanlage errichtet wird.

2. Die mit Beschluss des Bausenats vom 08.12.2006 erteilte einzelplanerische Genehmigung wird aufgehoben.
3. Die Angelegenheit ist dem Bausenat erneut vorzulegen, sobald die Anlage in den räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen zu Verkehrsflächen einbezogen werden kann oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, die Voraussetzungen für die Erteilung einer einzelplanerischen Genehmigung nach § 125 Abs. 2 BauGB vorliegen.

Landshut, den 29.06.2012  
STADT LANDSHUT

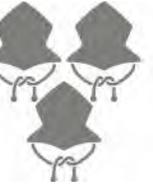
*HR*  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

14.02.2020

# BBP 10-84/2

„Südlich der Straße Münchnerau“



## Status

- 16.07.2004 Aufstellungsbeschluss
- 24.02.2006 / 07.07.2006 Grundsatzbeschl.
- 14.05.2007 / 14.01.2011 Billigungsbeschl.
- 20.05.2011 erneute Auslegung



- Nicht mit einem BBP versehen.

# BBP 10-84/2

## „Südlich der Straße Münchnerau“



Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 14.01.2011

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10-84/2 "Südlich der Straße Münchnerau";  
Billigungsbeschluss

Referent: Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 6 gegen 2 Stimmen beschlossen:

Mit Beschluss des Bausenates vom 24.07.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 10-84/2 „Südlich der Straße Münchnerau“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 18.12.2008 in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hatte.

Jedoch erfolgte die Billigung mit dem Vorbehalt, dass im Falle einer von der Nachbarschaft angestrebten, nochmaligen gutachterlichen Überprüfung die Konzeption der „Randdrainage“ bestätigt wird. Die Kosten für diese nochmalige gutachterliche Überprüfung waren von der Nachbarschaft zu übernehmen. Eine verbindliche Kostübernahme hierüber war vorzulegen und wurde vorgelegt.

Die textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung vom 24.07.2009 und der Umweltbericht vom 24.07.2009 waren Bestandteil des Beschlusses. Teil der Beschlussfassung war ebenfalls die Form der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zwischenzeitlich erfolgte die gutachterliche Überprüfung. Im Ergebnis wurde die Konzeption der „Randdrainage“ als einziges Mittel der Wahl bestätigt. Die aus der gutachterlichen Überprüfung resultierenden Ergebnisse wurden in den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.01.2011 eingearbeitet.

#### Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 10-84/2 „Südlich der Straße Münchnerau“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 14.01.2011 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 14.01.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10-84/2 „Südlich der Straße Münchnerau“ ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Vor Satzungsbeschluss sind die erforderlichen Regelungen zum Bau und Unterhalt (inkl. Überprüfung) der zusätzlich zum kommunalen Regen- und Schmutzwasserkanal erforderlichen Entwässerungsanlagen (insbesondere Randdrainage und Versickerungsmulde) kostenneutral für die Stadt Landshut sowie Regelungen für den Fall, dass eine zwingende Anpassung des Bestandes aufgrund der geringfügigen Erhöhung des Grundwasserstandes bei dem Zusammentreffen von Extremereignissen notwendig werden sollte, zu treffen. Ergänzend ist eine Regelung zum freiwilligen Anschluss der Bestandsbebauung an die Randdrainage auf eigene Kosten aufzunehmen.

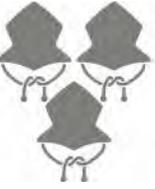
Landshut, den 14.01.2011  
STADT LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister

BAUSENAT 10-84/2-2020

# VEP 10-2 Dbl.1

## „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“



## Status

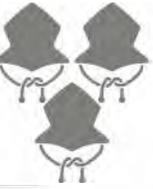
- 21.11.2007 Änderungs- & Grundsatzbeschluss
- 03.07.2008 Billigungsbeschluss



- Mit dem VEP 10-2 versehen.

# VEP 10-2 Dbl.1

## „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“



Beschl.-Nr. N1)  
STADTRAT LANDSHUT

- 2 -

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 03.07.2008

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 durch Deckblatt Nr. 1 vom 21.12.2007 i.d.F. vom 03.07.2008  
hier: 2. Lesung - Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

\_\_\_\_\_ einstimmig \_\_\_\_\_ beschlossen: **Sh. Einzelabstimmung!**  
mit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Stimmen

Dem Antrag zur Geschäftsordnung von Hr. Prof. Dr. Zeiler, dass über die Abstimmung zum Billigungsbeschluss eine namentliche Vermerkung im Protokoll erfolgen soll, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3

Das Deckblatt Nr. 1 vom 21.12.2007 i.d.F. vom 27.06.2008 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 wird in der Fassung gebilligt, das es durch die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung, der Umweltbericht sowie die Pläne des Vorhabensträgers sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Der Vorhabensträger hat vor Abschluss des Verfahrens ein, überarbeitetes und den künftigen gesetzlichen Regelungen des EEWärmeG entsprechendes Energiekonzept vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 4

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 03.07.2008  
STADT LANDSHUT

III. Abdruck an:  
Ref. 1  
Fraktionen

(Rampf)  
Oberbürgermeister

Beschl.-Nr. N1)  
STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 22.07.2008

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Vereinbarte Änderung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 durch Deckblatt Nr. 1 vom 22.07.2008  
hier: Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 8 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

\_\_\_\_\_ einstimmig \_\_\_\_\_ beschlossen: **Sh. Einzelabstimmung!**  
mit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Stimmen

Der seit 22.12.2003 rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 enthält in seinem Geltungsbereich ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO für ein Einzelwohngebiet (Sondergebiet) – bestehend aus einem SB-Wohnhaus, einem Reiz- und Saniermarkt, einem Elektrofachmarkt sowie einer Showzone – fest. Dabei sind die zugehörigen Verkaufsflächen, bezogen auf die einzelnen Sortimente, höchstens als Überlappung definiert.  
Nördlich der Ludwig-Erhard-Straße ist das Bauprojekt in zweigeschossiger Bauweise mit einer maximalen Wandhöhe von 12,50 m festgesetzt. Über dem Obergeschoss sind Parkpflanzlöcher festgesetzt, das Weikeren im Bereich südlich der Ludwig-Erhard-Straße.

Der Vorhabensträger UFG Grundstückseinkaufsgesellschaft mbH, Köln-Marsdorf & Co. Objekt Landshut KG, Horbeller Straße 15, 50658 Köln, vertreten durch: mit Max A. Gersbach für Immobilien AG, Am Waldhauspark 4, 45127 Essen hat im Rahmen der Konkretisierung von Planung und Vermessung für dieses festgesetzte Projekt festgelegt, dass eine Änderung in der Sortimentskonzeption, im Bereich der Baugruben, bei der Anzahl der Geschosse, beim Parkierungskonzept sowie beim Grünordnungs- und Erschließungskonzept erforderlich ist.  
Niedererungskonzept anforderlich ist.  
Bei der Sortimentskonzeption gibt es Verkleinerungen innerhalb der Sortimente und Baubestanden, dabei soll das Projekt insgesamt von 23.900 m<sup>2</sup> auf 19.615 m<sup>2</sup> verkleinert werden.

Beschl.-Nr. N1)  
STADTRAT LANDSHUT

Das neue Planungskonzept sieht nunmehr einen eingeschossigen Baukörper mit Dach aufbauen für die Terrakotta. Dabei soll das Baufeld nach Süden erweitert werden. In einem Teilbereich des Baufeldes soll der Baukörper zwei Geschosse erhalten. Die ursprüngliche Planung, einen Teil der Kle-Stellplätze auf dem Dach herzustellen, wurde aufgegeben. Die Kle-Stellplätze werden in der Neukonzeption ausschließlich auf dem Kundenparkplatz südlich der Ludwig-Erhard-Straße sowie für das Personal am Gelände nördlich der Ludwig-Erhard-Straße geschaffen.  
Aufgrund einer größeren Gebäudefußfläche und der intensiveren Nutzung des öffentlichen Kundenparkplatzes ist eine veränderte Freiraumgestaltung sowie eine Anpassung des Entwässerungskonzepts erforderlich.  
Die übrigen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden bei der Neukonzeption eingehalten. Insbesondere das Konzept zur vertikalen Anbindung des Vorhabens an das übergeordnete Verkehrsnetz bleibt unverändert.  
Um dieses realisieren zu können, ist eine Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans erforderlich. Nachdem durch die neu vorgelegte Konzeption die Grundzüge der Planung nicht beachtet sind, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Für die Neukonzeption hat der Vorhabensträger einen geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung, Pläne mit Grundrissen, Ansichten und Schnitten sowie einen Freiflächenfeststellungsplan, ein Konzept zur Erprobung mit Plan, eine Ergänzung zur UVP-Unterlage, eine Aktualisierung der Variationskonzeption, eine Verkaufsfächenaufteilung sowie eine Aktualisierung der Auswirkungenanalyse vorgelegt.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind ggf. Modifizierungen des Durchführungs- und stützrechtlichen Vertrages bzw. eine Neuauflage des Durchführungs- und stützrechtlichen Vertrages, bedingt durch Deckblatt Nr. 1, erforderlich.

Beschluss:

1. Von Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das geplante Vorhaben ist in 2. Lesung zu behandeln mit der Maßgabe, dass die vorhabenbezogenen Aktualisierungen der bisherigen Nr. A 2, der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplans vollständig für das neue Projekt Anwendung zu finden haben und die grundtechnische Situation entsprechend angepasst wird.

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

Landshut, den 22.07.2008  
STADT LANDSHUT

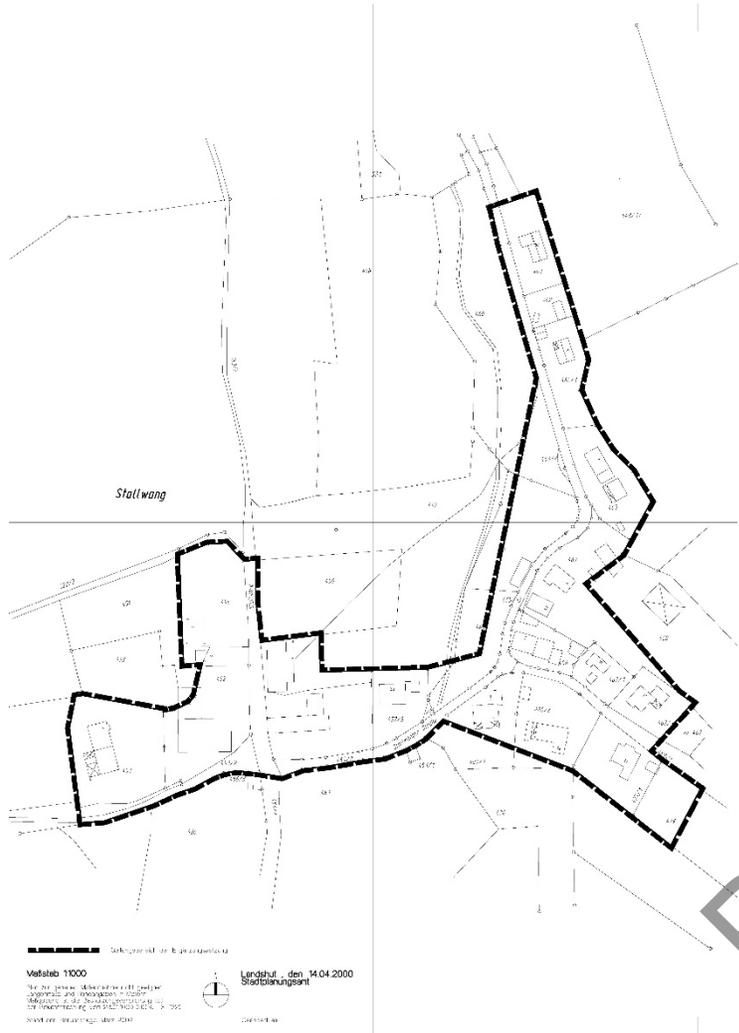
III. Abdruck an:  
Ref. 1  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

(Rampf)  
Oberbürgermeister

BAUSENAT 14.02.2020

Billigungsbeschluss /  
Letzte Sitzungs-Niederschrift

# Ergänzungssatzung 07-89 „Stallwang“



## Status

- 14.04.2000 Aufstellungsbeschluss



- Nicht mit einer Satzung versehen.

# Ergänzungssatzung 07-89 „Stallwang“



Beschl.-Nr. 7/1

STADTRAT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Senates für Stadtentwicklung und Planung vom 14.04.2000

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Ergänzungssatzung Nr. 07-89 „Stallwang“ vom 14.04.2000;  
hier: 2. Lesung - Aufstellungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 7 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einmütig  
mit 6 gegen 1 Stimmen beschlossen.

Für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 14.04.2000 dargestellte Gebiet ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Die Ergänzungssatzung erhält die Nr. 7-89 und die Bezeichnung „Stallwang“. Der Plan vom 14.04.2000 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 14.04.2000 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 13 Nr. 2 und 3 BauGB wird den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 BauGB.

Die Eingriffsregelung wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB für die Außenbereichsfläche angewandt.

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

Landshut, den 14.04.2000  
STADT LANDSHUT

  
(Deimer)  
Oberbürgermeister

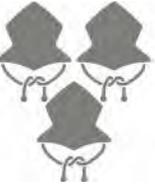


BAUSENAT 14.02.2020

Aufstellungsbeschluss

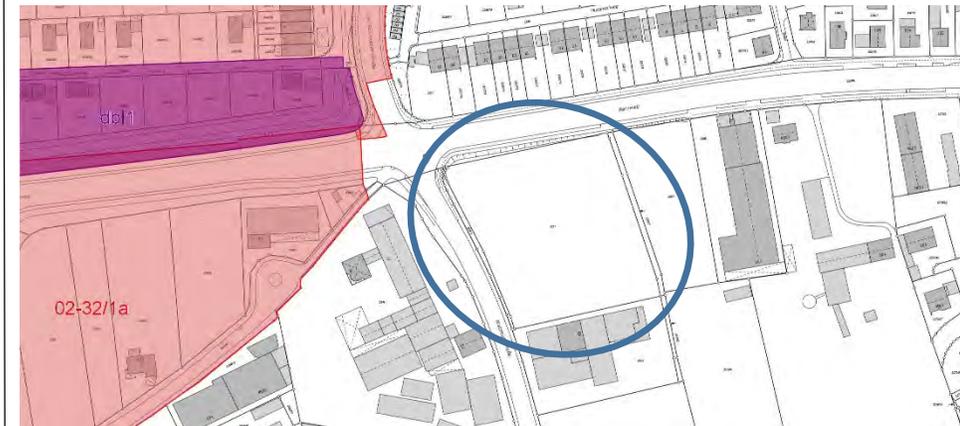
# VEP 02-02

„An der Kreuzung südlich Rennweg - östlich Watzmannstraße“



## Status

- 07.06.2002 Aufstellungs- & Grundsatzbeschluss
- 19.12.2002 Billigungsbeschluss
- 04.04.2003 Auslegung



- Nicht mit einem BBP versehen.



Beschl.-Nr. 4 c)

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 19.12.2002

Betreff: Vollzug des BauGB;  
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02-2 „An der Kreuzung südlich Rennweg -  
östlich Watzmannstraße“ vom 07.06.2002 i.d.F. vom 19.12.2002  
hier: Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Reisinger

Von den 9 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

\_\_\_\_\_ einstimmig  
mit \_\_\_\_\_ gegent. Stimmen beschlossen.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02-2 „An der Kreuzung südlich Rennweg - östlich Watzmannstraße“ vom 07.06.2002 i.d.F. vom 19.12.2002 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Die Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 19.12.2002 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

II. An das Baureferat  
zur weiteren Veranlassung

III. Abdruck an:  
Ref. I  
Fraktionen  
Amt für Stadtentwicklung

Landshut, den 19.12.2002  
STADT LANDSHUT

  
(Deimer)  
Oberbürgermeister

BAUSENAT 14.02.2020

Billigungsbeschluss

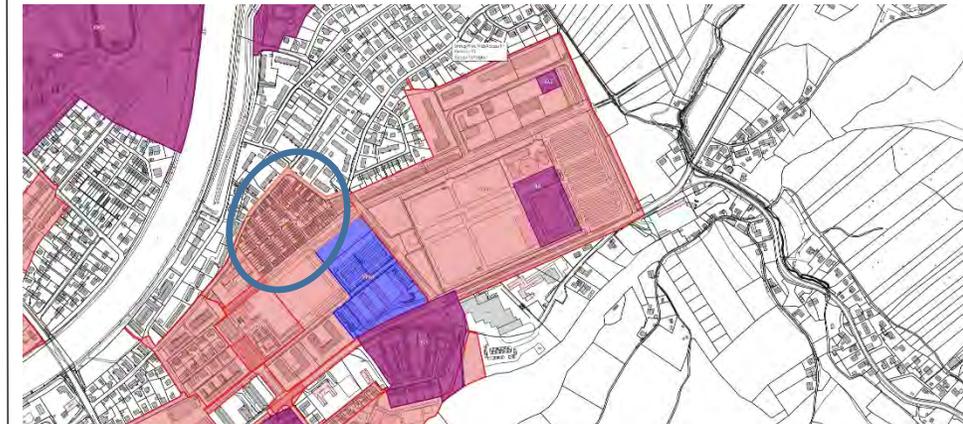
# VEP 06-3 Dbl.1

## „Südlich Schönaustraße - Aufhebungsverfahren“



### Status

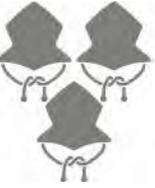
- 22.02.2002 Aufhebungsbeschluss
- 12.04.2002 Auslegung



- Mit dem VEP 06-3 versehen.

# VEP 06-3 Dbl.1

## „Südlich Schönaustraße - Aufhebungsverfahren“



Beschl.-Nr. 5)

STADTRAT LANDSHUT

### Auszug

#### aus der Sitzungs-Niederschrift

des Senats für Stadtentwicklung und Planung vom 22.02.2020:

Vollzug des BauGB:

Bericht: Deckblatt Nr. 1 vom 29.06.2001 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06-3 „Südlich Schönaustraße“ vom 21.07.2000 i.d.F. vom 01.12.2000

hier: Aufhebungsbeschluss

Referent: Uv. Baureferat Bessinger

Von den 9 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

beschlossen:

mit gegen Stimmen:

Das Deckblatt Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06-3 „Südlich Schönaustraße“ vom 21.07.2000 i.d.F. vom 01.12.2000 wurde am 12.10.2001 gemäß § 40 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und ist seit Bekanntmachung in der Nr. 34 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 05.11.2001 in Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemarkende Bebauungsplanung aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag festgelegten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt Landshut nicht geltend gemacht werden.

Nachdem der Vorhabenträger seine Verpflichtungen sowohl aus dem Grundstückskaufvertrag als auch hinsichtlich der Durchführungsfrist des Durchführungs- und städtebaulichen Vertrages nicht erfüllt hat, trat die Stadt Landshut vom Kaufvertrag zurück. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist aufzuheben.

Beschluss:

Das Deckblatt Nr. 1 vom 29.06.2001 - rechtsverbindlich seit 05.11.2001 - zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06-3 „Südlich Schönaustraße“ vom 21.07.2000 i.d.F. vom 01.12.2000 wird gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 43 BauGB aufgehoben.

Gem. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Bürger durch Anlegung nach § 13 Abs. 2 BauGB und die Besichtigung betörter Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II. An das Baureferat Landshut, den 22.02.2020  
zur weiteren Veranlassung STADTRAT LANDSHUT

III. Abdruck an:

Ref. I

Fraaktionen (Damen)

Amr für Stadtentwicklung Übergabungsmeister

BAUSENAT 14.02.2020

Aufhebungsbeschluss